

**ALLVISA | AKTUELL**

**Herbst 2019**

# Agenda

---

- Update Gesetzgebung in den Sozialversicherungen (Peter Imhof)
- Revidierte FRP 4: Was unsere Kunden erwartet (Marco Heusser)
- Reform "AHV 21": Auswirkungen auf AHV und BVG (Hans-Ulrich Schwander)
- *Kaffeepause*
- BVG-Reform: quo vadis? (Andrea Reichmuth)  
Beleuchtung verschiedener aktueller Reformvorschläge
- *Apéro riche*
- Teilnahmebestätigung

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (1)

---

- AHV **Steuerreform und AHV-Finanzierung ("STAF")**  
→ Von National- und Ständerat verabschiedet am 28.09.2018,  
Referendum kam zustande, Annahme durch Volk am 19.05.2019,  
**Inkrafttreten per 01.01.2020**

Steuerausfälle durch die Reform werden auf rund CHF 2 Mrd. p.a. geschätzt  
Als "Ausgleich" erhält die AHV Mehreinnahmen → **rund CHF 2.0 Mrd.**

- **AHV-Lohnbeitrag** wird um 0.3% erhöht (von 8.4% auf 8.7%),  
d.h. AG und AN bezahlen je 0.15%-Punkte mehr → rund CHF 1.2 Mrd.  
→ Lohnabzug 4.35% ab 01.01.2020 (bisher 4.20%)
- Einnahmen aus dem "**Demografieprozent**" (1%-Punkt MwSt. seit 1999)  
neu zu 100% an AHV (bisher nur zu 83%) → rund CHF 0.5 Mrd.
- Rest wird aus höherem **Bundesbeitrag** finanziert; Bundesbeitrag bisher  
19.55% der AHV-Ausgaben, neu z.B. 20.2% → rund CHF 0.3 Mrd.

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (2)

- AHV **Reform zur Stabilisierung der AHV ("AHV 21")**

→ *Botschaft des Bundesrates ans Parlament vom 28.08.2019*

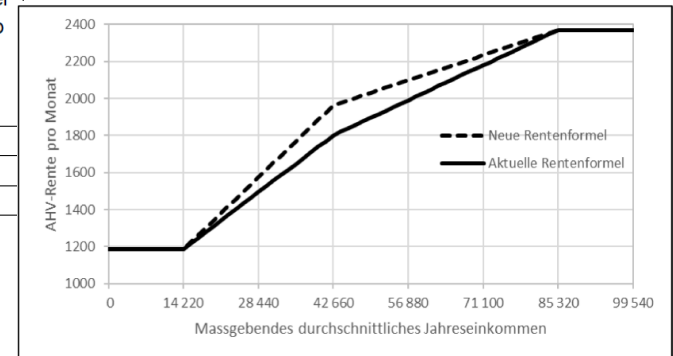
- **Referenzalter 65** für Frauen und Männer; Erhöhung Frauenrentenalter um jährlich 3 Monate ab dem Jahr nach Inkrafttreten der Reform (2023 - 2026)

- **Ausgleichsmassnahmen für Frauen (Jahrgänge 1959-1967)**

- reduzierte Kürzung beim Rentenvorbezug

Vorbezug im Alter von	Reduzierter Kürzungssatz bei Jahreseinkommen bis 56 880 Franken	Reduzierter Kürzungssatz bei Jahreseinkommen ab 56 881 Franken	Versicherungstechnischer Kürzungssatz (Frauen ab Jahrgang 1968 und Männer)
64 Jahre	0 %	2 %	4 %
63 Jahre	3,5 %	4 %	7,7 %
62 Jahre	5 %	6,8 %	11,1 %

- angepasste Rentenformel für Frauen, die bis Alter 65 oder länger arbeiten



- **Flexible Pensionierung** im Alter 62 bis 70, ganze oder Teil-Rente (20% - 80%)
- **Förderung Weiterbildung nach 65:** weiterhin Freibetrag von CHF 1'400 p.M.; Beiträge nach 65 können neu die Rente verbessern und allf. Lücken schliessen
- **Erhöhung MwSt. um 0.7%-Punkte**, d.h. von 7.7% auf 8.4%

→ [Details vgl. Referat Hans-Ulrich Schwander](#)

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (3)

- ALV keine grössere Revision im Gange
- **Neu: Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**  
→ *Botschaft des Bundesrates ans Parlament vom 30.10.2019*  
Teil eines Massnahmenpakets zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials, auf das sich Sozialpartner und Bundesrat geeinigt haben
  - **Voraussetzungen für eine Überbrückungsleistung (ÜL):**
    - Aussteuerung aus der ALV nach dem vollendeten 60. Altersjahr (d.h. mit 58 Jahren oder später die Stelle verloren und 520 Taggelder\* bezogen)
    - mindestens 20 Jahre Versicherung in der AHV, in denen jährlich ein Erwerbseinkommen von mind. 75% der max. AHV-Altersrente (aktuell CHF 21'330) erzielt worden ist
    - jenes minimale Erwerbseinkommen wurde in den 15 Jahren unmittelbar vor der Aussteuerung während mindestens 10 Jahren erzielt
    - Vermögen\*\* kleiner als CHF 100'000 (CHF 200'000 bei Ehepaaren)
    - keine Rente der eidg. IV und noch kein Bezug der AHV-Altersrente
  - **Berechnung der ÜL:** grundsätzlich gleich wie eine Ergänzungsleistung (d.h. anerkannte Ausgaben abzgl. anrechenbare Einnahmen), zwei Abweichungen...
  - **Finanzierung:** durch den Bund

\*\*Vermögen: nicht berücksichtigt wird selbstbewohntes Wohneigentum; berücksichtigt werden hingegen allfällige PK-Einkäufe während der Weiterversicherung nach Art. 47 oder 47a BVG sowie allfällige WEF-Rückzahlungen oder Hypothek-Rückzahlungen innerhalb von 3 Jahren vor der Aussteuerung

\* sofern Mindestbeitragszeit von 22 Monaten erfüllt

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (4)

---

- BV **Reform zur Stabilisierung der AHV ("AHV 21")** → vgl. AHV (Folie 4)
  - **Erhöhung Frauenrentenalter** von 64 auf 65 in 4 Schritten (analog AHV)
  - **Flexible Pensionierung** im Alter 62-70, reglementarisch weiterhin Mindest-Pensionierungsalter 58 möglich, Teilpensionierung (Rentenbezug in mind. 3 Schritten anbieten, Kapitalbezug in max. 3 Schritten)

→ Details vgl. Referat Hans-Ulrich Schwander

## Nächste BVG-Reform

10.05.2019: **ASIP** hat einen Vorschlag präsentiert

02.07.2019: Arbeitgeberverband, Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse haben einen Vorschlag vorgelegt ("Ergebnis der **Sozialpartner-**verhandlungen"; Eckwerte)

02.07.2019: **Gewerbeverband** hat eigenen Vorschlag vorgelegt

→ *Vernehmlassungsvorlage soll bis Ende November 2019 vorliegen (Bundesrat wird sich ws. am Sozialpartner-Vorschlag orientieren)*

→ Details vgl. Referat Andrea Reichmuth

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (5)

---

- BV Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und **Optimierung in der 2. Säule**  
→ *Vernehmlassung durchgeführt bis 13.07.2017, Botschaft des Bundesrates immer noch pendent*
  - Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge
  - Übernahme von Rentnerbeständen
  - OAK-Aufsichtsabgaben
  - Unabhängigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden
  - Einbringen von Freizügigkeitsguthaben

**Entwurf OAK-Weisung** "Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen"

→ *Anhörung bis 15.01.2019 durchgeführt; Publikation der angepassten Weisung wird im 1. Halbjahr 2020 erwartet, Anwendung frühestens für Jahresabschlüsse 2020*

**Entwurf OAK-Weisung** "Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz"

→ *Anhörung bis 28.02.2019 durchgeführt; zurückgezogen*

→ *Inzwischen hat OAK die **neue FRP 4** allgemeinverbindlich erklärt*

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (6)

---

- BV **Überarbeitete Fachrichtlinie zum technischen Zinssatz (FRP 4)**

→ gültig für Abschlüsse *ab 31.12.2019*

**Obergrenze** für die Empfehlung des technischen Zinssatzes, Stand 30.09.2019:  
2.13% (für Generationentafeln) bzw. 1.83% (für Periodentafeln)

**Grundsatz:** Der empfohlene technische Zinssatz gemäss FRP 4 ...

- soll mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung liegen
- soll die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung sowie deren absehbaren Veränderungen berücksichtigen
- ist vom Experten schriftlich herzuleiten und zu begründen (im versicherungstechnischen Gutachten)

→ Details vgl. Referat Marco Heusser



# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (7)

---

- BV **keine** Anpassung der Grenzbeträge per 01.01.2020  
**keine** Anpassung der Sicherheitsfonds-Beitragsätze per 01.01.2020  
**BVG-Mindestzinssatz 2020** beträgt **1.0%** (seit 2017: 1.0%)  
**Anpassung der BVG-Risikorenten** (Art. 36 Abs. 1 BVG)  
Per 01.01.2020 werden folgende Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule **erstmal**s an die Preisentwicklung angepasst:
  - Renten, die 2016 erstmalig ausgerichtet wurden:  
Erhöhung um 1.8 %\*
  - Renten, die in den Jahren 2010, 2013 oder 2014 erstmalig ausgerichtet wurden: Erhöhung um 0.1%
  - Renten, die in den Jahren 2008, 2011 oder 2012 erstmalig ausgerichtet wurden: weiterhin keine Anpassung

→ in der nächsten BSV-Mitteilung werden die Tabellen ergänzt werden  
"Anpassung der BVG-Risikorenten an die Teuerung" (Prozentsätze einzeln und kumuliert)

\*Index der Konsumentenpreise: September 2019 / September 2016 = 99.27 / 97.52 = 1.8%

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (8)

---

- EL **EL-Reform** → am 22.03.2019 vom Parlament verabschiedet, kein Referendum ergriffen worden, **Reform wird 2021 in Kraft treten**
    - Anhebung der anrechenbaren Mietzinsmaxima
    - Anpassung der anrechenbaren Ausgaben für Kinder
    - Stärkere Berücksichtigung des Vermögens
    - Stärkere Anrechnung des Einkommens des Ehegatten
    - Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim
    - Senkung des EL-Mindestbetrags (soll Schwelleneffekte verringern)
  - **BVG**: Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Stelle verlieren, können neu die **Weiterversicherung bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung** verlangen (neuer Art. 47a BVG); *vgl. Folie 11*
  - **BVG**: Pflicht und Recht zur **Rückzahlung eines WEF-Vorbezugs** besteht neu **bis zur Pensionierung** (bisher: bis 3 Jahre davor); *vgl. Folie 12*
  - **BVG**: **alle Kapitalbezüge bleiben wie bisher möglich** (Vorschläge zur Einschränkung verworfen)
- und: **Kapitalbezug/Barauszahlung** aus der beruflichen Vorsorge führt **nicht** generell zu einer **Kürzung der EL-Leistung** (Vorschlag verworfen);  
jedoch neu: falls ein grosser Teil des Vermögens innerhalb von kurzer Zeit verbraucht wird, wird ein Teil als Vermögensverzicht (Einnahme) angerechnet

# EL-Reform: Weiterversicherung ab 58

Die Allvisa AG hat dem BSV diverse Umsetzungsfragen gesendet. Wir berichten wieder im 2020.

- Neuer Art. 47a BVG gilt umhüllend, aber nicht für rein ausserobligatorische Pläne (?)
- PKs müssen den neuen Art. 47a BVG per 1.1.2021 umsetzen (Reglementsanpassung)

## Art. 47a BVG Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

<sup>1</sup> Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das **Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst** wurde, können die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

<sup>2</sup> Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

<sup>3</sup> Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

<sup>4</sup> Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Vorher kann die Versicherung durch die versicherte Person jederzeit, durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

<sup>5</sup> Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zuschüsse durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

<sup>6</sup> Hat die Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

<sup>7</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

# EL-Reform: Rückzahlung WEF-Vorbezug

---

## Art. 30d Abs. 3 BVG Rückzahlung

<sup>3</sup> Die Rückzahlung ist zulässig bis:

a. ~~drei Jahre vor~~ zur Entstehung des **reglementarischen** Anspruchs auf Altersleistungen;

...

## Art. 30e Abs. 3 Bst. a und Abs. 6 Sicherung des Vorsorgezwecks

<sup>3</sup> Die Anmerkung darf gelöscht werden:

a. ~~drei Jahre vor~~ bei der Entstehung des **reglementarischen** Anspruchs auf Altersleistungen;

...

<sup>6</sup> Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis ~~drei Jahre vor~~ zur Entstehung des **reglementarischen** Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

→ D.h. **Rückzahlung neu bis zur effektiven Pensionierung (vorzeitig oder ordentlich)** gemäss Reglement. Bei aufgeschobener Pensionierung keine Rückzahlung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter.

→ WEF-Vorbezug oder -Verpfändung unverändert bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen. Verlängerung der Frist betrifft nur die **Rückzahlung** von Vorbezügen.

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (9)

---

- EO **Vaterschaftsentschädigung**  
→ vom Parlament am 27.09.2019 in der Schlussabstimmung *angenommen*,  
Referendumsfrist bis 23.01.2020, *Inkrafttreten frühestens per 01.07.2020?*

als indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative

- max. **2 Wochen** (14 Taggelder) Vaterschaftsentschädigung innerhalb einer Rahmenfrist von 6 Monaten ab der Geburt

## **Betreuungsentschädigung**

→ Botschaft des Bundesrates vom 22.05.2019, vom Nationalrat behandelt im Sept. 2019, *geht nun an den Ständerat*

Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

- u.a. max. 14 Wochen (98 Taggelder) Betreuungsentschädigung für Eltern eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes...

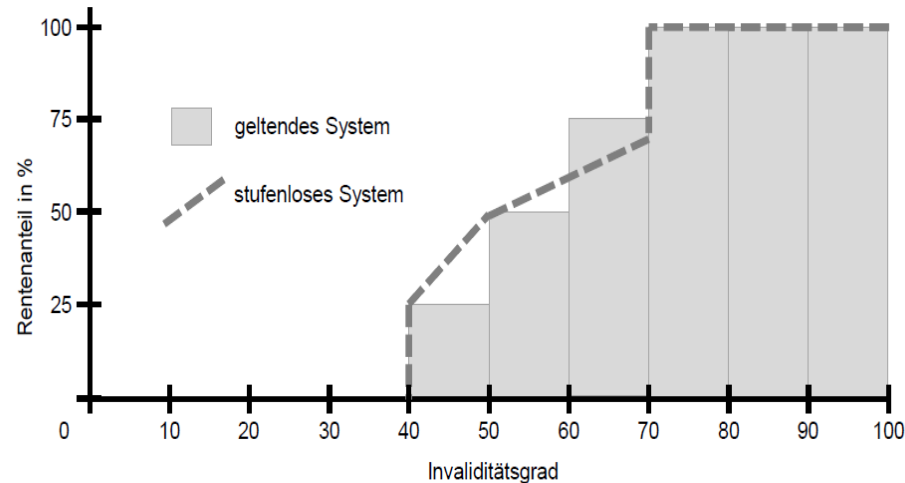
# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (10)

---

- FamZ **Lücken schliessen**
  - *Botschaft des Bundesrates vom 30.11.2018, vom Parlament am 27.09.2019 in der Schlussabstimmung **angenommen**, Referendumsfrist bis 16.01.2020, Inkrafttreten per 01.01.2021?*
  - *Ausbildungszulagen bisher ab Alter 16; neu bereits ab Alter 15, wenn sich Kinder bereits in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden*
  - ...
- IV **Weiterentwicklung der IV** (u.a. stufenloses Rentensystem)
  - *Botschaft des Bundesrates vom 15.02.2017, Nationalrat hat im März 2019 darüber beraten, Ständerat im Sept. 2019, nun **Differenzbereinigung**; vgl. Folie 15*
- KV keine grössere Revision im Gange
- MV keine grössere Revision im Gange
- UV keine grössere Revision im Gange

# Weiterentwicklung der IV (Botschaft des Bundesrates vom 15.02.2017)

- Fokus auf Kinder, Jugendliche und psychisch erkrankte Versicherte
- Wichtig auch fürs BVG: **Stufenloses Rentensystem**



IV-Grad	Rente in % der ganzen Rente
70 % und mehr	100 % ( <i>wie bisher</i> )
50 % - 69 %	gemäss IV-Grad (gradgenau)
49 %	47.5 %
48 %	45.0 %
47 %	42.5 %
46 %	40.0 %
45 %	37.5 %
44 %	35.0 %
43 %	32.5 %
42 %	30.0 %
41 %	27.5 %
40 %	25.0 %
unter 40 %	keine Rente ( <i>wie bisher</i> )

- Schwelleneffekte fallen weg («gerechter»)
- Gilt für Neurenten; Übergangsbestimmungen für laufende Renten; für Rentner ab Alter 60 gilt bisheriges Recht weiter
- Gilt fürs BVG-Minimum (Schattenrechnung); umhüllende VE könnten Stufensystem beibehalten

Nationalrat (07.03.2019): möchte u.a. noch die IV-Kinderrente von 40% auf 30% reduzieren (AHV-Alterskinderrente auch analog), zudem neuer Begriff "Zulage für Eltern" statt "Kinderrente"

Ständerat (19.09.2019): möchte u.a. dass für Rentner ab Alter 55 (statt 60) das bisherige Recht weitergilt

# Daten der nächsten ALLVISA | AKTUELL

---

Anlass	Daten
Frühling 2020	Donnerstag, 7. Mai 2020 Dienstag, 12. Mai 2020
Herbst 2020	Donnerstag, 12. November 2020 Dienstag, 17. November 2020



# Revidierte FRP 4: Was unsere Kunden erwartet

**ALLVISA** | AKTUELL

**November 2019**

Marco Heusser  
Pensionskassen-Experte SKPE

**ALLVISA** | VORSORGE



# Ausgangslage

---

- Die Festlegung des technischen Zinssatzes ist Aufgabe des Stiftungsrates (Art. 51a BVG).
- Der Experte für berufliche Vorsorge muss dem Stiftungsrat diesbezüglich Empfehlungen unterbreiten (Art. 52e Abs. 2 lit. a BVG). Er hat sich dabei an die **Fachrichtlinie FRP 4** der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu halten.
- Die SKPE hat am 25.04.2019 die neue Version der FRP 4 verabschiedet. Sie gilt für versicherungstechnische Gutachten ab 31.12.2019. Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge hat die FRP 4 am 28.06.2019 zum Mindeststandard erhoben. Die FRP 4 ist somit **für alle Experten** für berufliche Vorsorge **verbindlich**.
- Die FRP 4 beschreibt, wie der Experte für berufliche Vorsorge bei der Empfehlung des technischen Zinssatzes vorzugehen hat. Der technische Zinssatz ist **bei der Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentner und technischen Rückstellungen anzuwenden**. Bei der Ausgestaltung der Vorsorgepläne (Leistungen/Beiträge) muss er nicht zwingend berücksichtigt werden.

## Vorgaben der FRP 4: Rahmenbedingungen

---

### Der **empfohlene technische Zinssatz** ...

- soll mit einer angemessenen Marge **unterhalb der erwarteten mittelfristigen Nettorendite der Anlagestrategie** der PK liegen;
- soll die **Struktur und Merkmale** der Vorsorgeeinrichtung sowie deren absehbaren Veränderungen **berücksichtigen**;
- ist vom Experten **schriftlich herzuleiten** und zu begründen (im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens).

### Weiter zu berücksichtigende Punkte:

- Der empfohlene technische Zinssatz sollte bei einer **sehr rentnerlastigen PK** nahe beim **risikoarmen Zinssatz** mit einer der Rentenduration ähnlichen Laufzeit liegen.
- Es gibt eine **Obergrenze** für den empfohlenen technischen Zinssatz (ersetzt den bisherigen technischen Referenzzinssatz).
- Ein tieferer technischer Zinssatz als der empfohlene Satz ist immer möglich.

## Vorgaben der FRP 4: Obergrenze

---

**Aktuelle Obergrenze** für den empfohlenen technischen Zinssatz =  
**Geglätteter Zinssatz** plus **Zuschlag** abzüglich **Abschlag Langlebigkeit**

mit:

- **Geglätteter Zinssatz**: durchschnittlicher Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen der letzten 12 Monatsendwerte per 30. September
- **Zuschlag**: 2.5% (entspricht der Differenz zwischen der Rendite der 10-jährigen Bundesobligation und des Pictet BVG-40 Plus von 1998 bis 2017)
- **Abschlag Langlebigkeit**: Bei Verwendung von Periodentafeln muss die Zunahme der Lebenserwartung berücksichtigt werden (Abschlag mindestens 0.3%-Punkte)

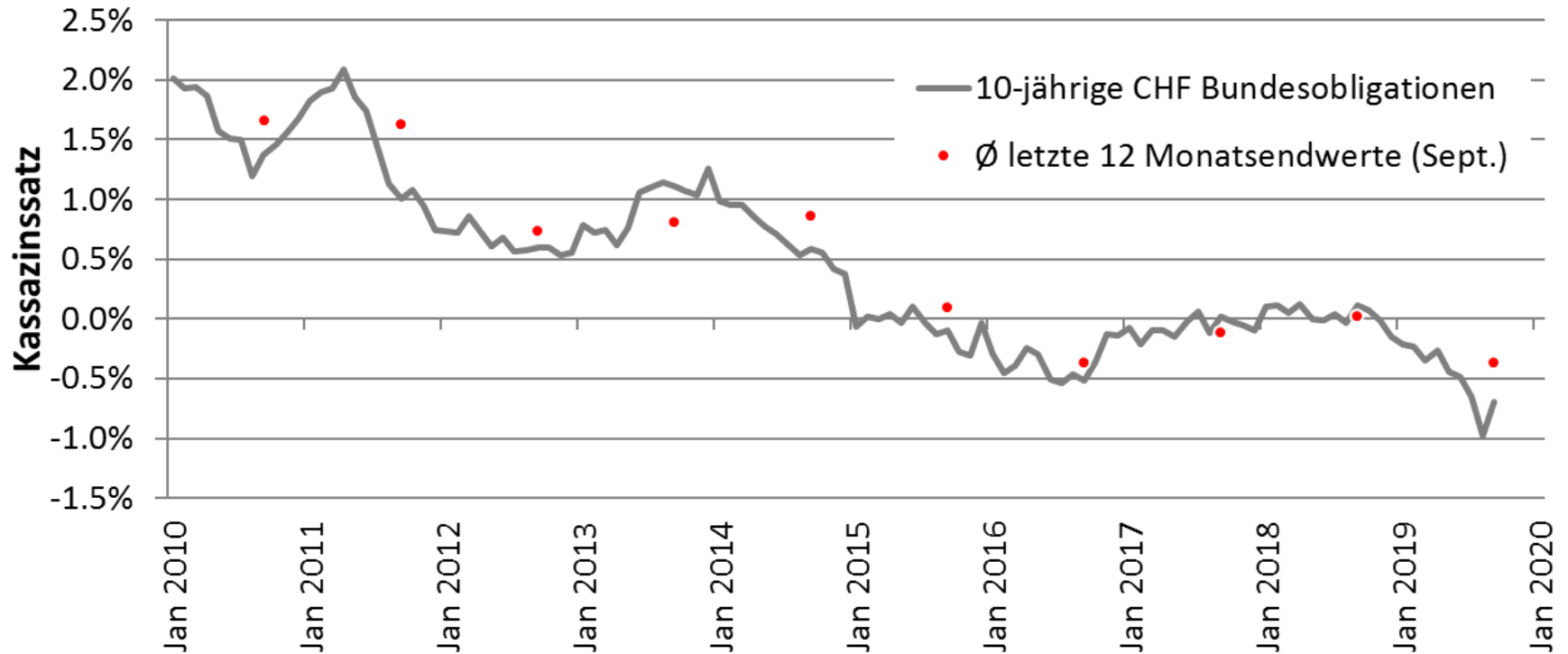
Die **absolute Obergrenze** beträgt 4.5%.

Eine Empfehlung über der aktuellen Obergrenze ist zulässig, sollte aber nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sie ist in jedem Fall sachlich zu begründen.

**Unzulässig** ist z.B. die Begründung mit der aktuellen finanziellen Lage.

# Vorgaben der FRP 4: Geglätteter Zinssatz

Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen und **geglätteter Zinssatz**



## Vorgaben der FRP 4: Obergrenze

---

Per 30.09.2019 (und damit für den Jahresabschluss 2019) beträgt die Obergrenze

**1.83%** für Vorsorgeeinrichtungen mit **Periodentafeln**;

**2.13%** für Vorsorgeeinrichtungen mit **Generationentafeln**.

Stichtag	Ø Kassazinssatz letzte 12 Monatsendwerte	Zuschlag gemäss FRP 4	Mindest-Abschlag Langlebigkeit bei Verwendung Periodentafeln	Obergrenze gemäss FRP 4 bei Verwendung <b>Periodentafeln</b>	Obergrenze gemäss FRP 4 bei Verwendung <b>Generationentafeln</b>
30.09.2019	-0.37%	2.50%	-0.30%	<b>1.83%</b>	<b>2.13%</b>
30.09.2018	0.03%	2.50%	-0.30%	2.23%	2.53%
30.09.2017	-0.11%	2.50%	-0.30%	2.09%	2.39%
30.09.2016	-0.36%	2.50%	-0.30%	1.84%	2.14%

# Einschub: Auswirkung der revidierten FRP auf andere Bereiche

---

## Scheidungsrecht (Anhang zu Art. 19h FZG)

- Zur Umrechnung des dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteils in eine lebenslängliche Rente (BSV-Tool) wird der geltende technische Referenzzinssatz der SKPE verwendet.
- Da es keinen Referenzzinssatz mehr gibt, muss ein neuer Zinssatz definiert werden. Möglicherweise wird auf den **von den Pensionskassen  $\emptyset$  verwendeten technischen Zinssatz** gemäss OAK-Bericht abgestützt. Bis auf Weiteres gilt 2%, da dies der letzte publizierte Wert ist.

## Leistungsverbesserungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven (Art. 46 BVV 2)

- Gemäss der Konferenz der regionalen Aufsichtsbehörden liegt keine Leistungsverbesserung vor, wenn die Verzinsung der AGH den techn. Zinssatz der Einrichtung und den techn. Referenzzinssatz nicht überschreitet.
- Auch hier muss ein Ersatz gefunden werden. In Diskussion sind der **BVG-Mindestzinssatz, der technische Zinssatz der Einrichtung oder die Obergrenze gemäss revidierter FRP 4.**

# Umsetzung der FRP 4 durch die Allvisa AG: Vorbemerkung

---

Bei der Ausarbeitung des **Allvisa-Ansatzes** waren folgende Punkte wichtig:

- Die Herleitung des empfohlenen technischen Zinssatzes muss objektiv erfolgen.
- Die verwendeten Abschläge, Grenzwerte etc. sind aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen begründbar.
- Die erwartete Rendite taugt nicht als Ausgangspunkt zur Herleitung des kassenspezifischen technischen Zinssatzes.
  - Zum einen lässt sich immer über die der erwarteten Rendite zugrundeliegenden Annahmen streiten. DIE korrekte erwartete Rendite gibt es nicht.
  - Zum andern ist es u.E. aber auch falsch, ausgehend von der erwarteten Rendite Strukturabschläge zu machen. Denn nach unserer Meinung sollte in der erwarteten Rendite die Struktur der Kasse bereits abgebildet sein (Struktur → Sanierungsfähigkeit → Anlagestrategie → erwartete Rendite (s. auch Art. 50 BVV 2)). Wenn also von der Rendite ein Abschlag gemacht würde, wäre die Struktur zweimal berücksichtigt.
  - Es darf nicht sein, dass eine aggressivere Anlagestrategie (und eine damit verbundene höhere erwartete Rendite) zu einem höheren techn. Zinssatz führt.



# Umsetzung der FRP 4 durch die Allvisa AG: Herleitung des TZ

---

Bei der Herleitung des technischen Zinssatzes gehen die Experten der Allvisa AG wie folgt vor:

- **Ausgangspunkt** ist die aktuelle **Obergrenze** gemäss FRP 4 bei Verwendung von **Generationentafeln**.
- **Abschlag Langlebigkeit**: Für PK, die Periodentafeln verwenden, berücksichtigen wir die Langlebigkeit im selben Umfang, wie diese in die prospektive Sollrendite einfließt (d.h. z.B. 0.5% des Vorsorgekapitals Rentner gemessen am gesamten Vorsorgekapital), wobei der Abschlag in jedem Fall **mindestens 0.3%** beträgt.
- **Berücksichtigung der Struktur und Merkmale**: Wir stellen auf die Sanierungsfähigkeit der PK ab. Die **Sanierungsfähigkeit** messen wir, analog zur OAK BV, anhand des **Durchschnitts** der folgenden beiden Effekte
  - Verbesserung des Deckungsgrads bei **Sanierungsbeiträgen** im Umfang von 1% der versicherten Lohnsumme
  - Verbesserung des Deckungsgrads bei einer **Minderverzinsung** von 0.5% des BVG-Altersguthabens und von 1.5% des überobligatorischen Altersguthabens der aktiven Versicherten und der Bezüger einer temporärer Invalidenrente

# Umsetzung der FRP 4 durch die Allvisa AG: Herleitung des TZ

---

- **Berücksichtigung der Struktur und Merkmale:**
  - **Normierung:** Damit die Messung der Sanierungsfähigkeit unabhängig von den aktuellen technischen Parametern der Pensionskasse ist, passen wir das Vorsorgekapital Rentner (ohne technische Rückstellungen) auf den technischen Zins gemäss Obergrenze an (Erhöhung/Senkung techn. Zinssatz um 1%-Punkt  $\approx$  Senkung/Erhöhung Vorsorgekapital um 10%)
  - **Struktur-Abschlag:** Falls der **Durchschnitt mindestens 0.6** beträgt, was gemäss OAK der Risikostufe «eher tief» oder «tief» entspricht, werten wir die Struktur der PK als gut bis sehr gut und wir **verzichten auf einen Struktur-Abschlag**. Für Werte, die unter 0.6 liegen, wenden wir einen Abschlag an (s. nächste Folie). Für eine **reine Rentnerkasse** beträgt der **Abschlag 1.8%**; damit ergibt sich bei Verwendung von Generationentafeln ein empfohlener technischer Zinssatz, der 0.7%-Punkte über dem geglätteten Bundesobligationen-Zins liegt und damit einem risikoarmen Zins entspricht (= durchschnittliche Risikoprämie der letzten zehn Jahre für hochrangige Unternehmensanleihen; Diskontsatz für IFRS/US GAAP).

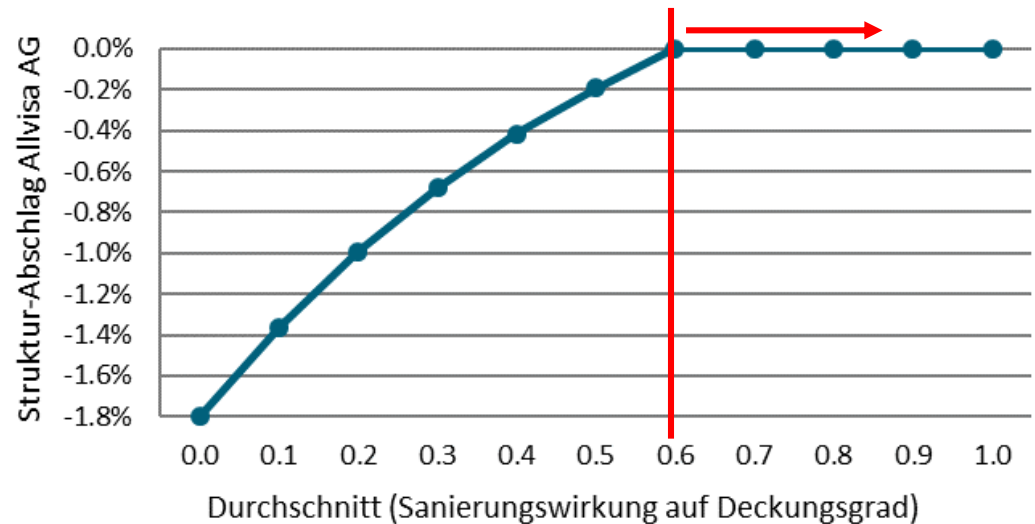
# Umsetzung der FRP 4 durch die Allvisa AG: Herleitung des TZ

**Sanierungsfähigkeit**  
Die Sanierungsfähigkeit wird anhand des Durchschnitts der folgenden beiden Effekte gemessen:

- Verbesserung des Deckungsgrads bei Sanierungsbeiträgen im Umfang von 1% der Lohnsumme
- Verbesserung des Deckungsgrads bei einer Minderverzinsung von 0.5% des BVG-Altersguthabens und von 1.5% des überobligatorischen Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten

Dieser durchschnittliche Effekt wird folgendermassen eingestuft:

Effekt	Risikostufe
≥ 0.80%	1
0.60% – 0.79%	2
0.40% – 0.59%	3
0.20% – 0.39%	4
< 0.20%	5



vgl. S. 52 des «Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2018» der OAK

# Umsetzung der FRP 4 durch die Allvisa AG: Herleitung des TZ

- **Berücksichtigung besonderer Merkmale sowie absehbarer Veränderungen:** Falls besondere **Merkmale** bei der PK oder beim Arbeitgeber vorliegen, welche die **Sanierungsfähigkeit verbessern**, kann der **Struktur-Abschlag reduziert** werden. Falls wesentliche Veränderungen absehbar sind, wird nicht die Struktur per Stichtag, sondern die Struktur nach diesen Veränderungen berücksichtigt (z.B. bei Teilliquidationen).
- **Bandbreite:** Da der **technische Zinssatz** einer PK eine längerfristige Grösse ist, sollte er u.E. eine **gewisse Stetigkeit** aufweisen und nicht jährlich schwanken. Aus diesem Grund geben wir für den technischen Zinssatz nicht einen einzelnen Wert, sondern eine Bandbreite an. Wir betrachten die Schwankungen der Obergrenze während der letzten drei Jahre und definieren die **Bandbreite als grösste Differenz zwischen den Werten der letzten vier Stichtage**.

Differenz von 0.4%

Stichtag	Ø Kassazinssatz letzte 12 Monatsendwerte	Zuschlag gemäss FRP 4	Mindest-Abschlag Langlebigkeit bei Verwendung Periodentafeln	Obergrenze gemäss FRP 4 bei Verwendung Periodentafeln	Obergrenze gemäss FRP 4 bei Verwendung Generationentafeln
30.09.2019	-0.37%	2.50%	-0.30%	1.83%	2.13%
30.09.2018	0.03%	2.50%	-0.30%	2.23%	2.53%
30.09.2017	-0.11%	2.50%	-0.30%	2.09%	2.39%
30.09.2016	-0.36%	2.50%	-0.30%	1.84%	2.14%

# Umsetzung der FRP 4 durch die Allvisa AG: Beispiel

Nachfolgend die relevanten Kennzahlen der Beispielkasse:

Techn. Zinssatz	Techn. Grundlagen	vers. Lohnsumme	BVG-Anteil am VK Aktive	VK Aktive	VK Rentner	VK total
1.75%	PT	474 MCHF	26%	1'604 MCHF	970 MCHF	2'642 MCHF

Die Berechnung ist nun wie folgt:

- 1. Ausgangspunkt:** Obergrenze gemäss GT: **2.13%**
- 2. Abschlag Langlebigkeit bei Verwendung PT:**  $\max(0.3\%, 0.5\% \times 970 / 2'642) = \mathbf{0.3\%}$
- 3. Struktur**
  1. Normierung DK Rentner auf Obergrenze PT (1.83%) =  $(100\% - 0.8\%) \times 970 = 962$  MCHF → VK total = 2'634 (statt 2'642)
  2. Wirkung Sanierungsbeitrag =  $1\% \times 474 \text{ MCHF} / 2'634 \text{ MCHF} = 0.18\%$
  3. Wirkung Minderverzinsung =  $[0.5\% \times 26\% \times 1'604 \text{ MCHF} + 1.5\% \times (100\% - 26\%) \times 1'604 \text{ CHF}] / 2'634 \text{ MCHF} = 0.76\%$
  4. Durchschnitt der beiden Massnahmen =  $(0.18\% + 0.76\%) / 2 = 0.47\% \rightarrow$   
**Risikostufe 3** gemäss OAK → **Strukturabschlag von 0.25%**

# Umsetzung der FRP 4 durch die Allvisa AG: Beispiel

---

4. **Berücksichtigung besonderer Merkmale:** keine besonderen Merkmale

→ **Hergeleiteter technischer Zinssatz:  $2.13\% - 0.3\% - 0.25\% = 1.58\%$**

5. **Bandbreite:** 0.4%-Punkte, tiefster Wert per 30.9.2019

→ **Zinssatz ist grundsätzlich angemessen im Bereich von 1.58% bis 1.98%**

Nun wird der von der PK aktuell verwendete technische Zinssatz mit dem oben hergeleiteten technischen Zinssatz bzw. der Bandbreite und mit der erwarteten Rendite der Anlagestrategie der Pensionskasse verglichen. Daraus ergibt sich dann die Handlungsempfehlung für die Pensionskasse.

# Umsetzung der FRP 4 durch die Allvisa AG: Empfehlung

Es können 4 Fälle unterschieden werden:

	Aktueller Zinssatz liegt unter der erwarteten Rendite	Aktueller Zinssatz liegt über der erwarteten Rendite
Aktueller Zinssatz der PK ist in der Bandbreite oder darunter	kein Handlungsbedarf	prüfen, ob Sollrendite bei Verzinsung des AGH mit dem BVG-Mindestzins (= kurzfristige Sollrendite) finanziert ist <i>falls finanziert</i> : entsprechend erwähnen <i>falls nicht finanziert</i> : Empfehlung, Entwicklung der erwarteten Rendite genau zu beobachten bzw. Massnahmen auf der Passivseite zu prüfen
Aktueller Zinssatz der PK ist über der oberen Bandbreite	Empfehlung, den technischen Zinssatz auf den hergeleiteten Zins zu reduzieren (innert maximal 7 Jahren)	Empfehlung, technischen Zinssatz auf den hergeleiteten Zinssatz zu reduzieren <b>und</b> – falls TZ nach Reduktion immer noch über erwarteter Rendite liegt – prüfen, ob Sollrendite bei Verzinsung des AGH mit dem BVG-Mindestzins (= kurzfristige Sollrendite) finanziert ist <i>falls finanziert</i> : entsprechend erwähnen <i>falls nicht finanziert</i> : Empfehlung, Entwicklung der erwarteten Rendite genau zu beobachten bzw. Massnahmen auf der Passivseite zu prüfen

# Umsetzung der FRP 4 durch die Allvisa AG: Umsetzung

---

Kennzahlen unserer Beispielkasse

- Hergeleiteter Zinssatz: 1.58%, mit der Bandbreite 1.58% bis 1.98%
- Aktueller Zinssatz: 1.75%
- Sollrendite bei Verzinsung der Altersguthaben mit BVG-Zins: 1.45%

Bei einer **erwarteten Rendite von 2.00%**:

- Der aktuelle Zinssatz liegt innerhalb der Bandbreite.
- Der Zinssatz liegt unterhalb der erwarteten Rendite.

→ **Kein Handlungsbedarf**

Bei einer **erwarteten Rendite von 1.70%**:

- Der aktuelle Zinssatz liegt innerhalb der Bandbreite.
- Der Zinssatz liegt über der erwarteten Rendite.
- Die kurzfristige Sollrendite lässt sich mit der erwarteten Rendite finanzieren.

→ **Kein unmittelbarer Handlungsbedarf, da kurzfristige Sollrendite finanziert;  
Entwicklung erwarteten Rendite ist zu beobachten.**



# Umsetzung der FRP 4 durch die Allvisa AG: Umsetzung

---

Kennzahlen unserer Beispielkasse

- Hergeleiteter Zinssatz: 1.58%, mit der Bandbreite 1.58% bis 1.98%
- Aktueller Zinssatz: 1.75%
- Sollrendite bei Verzinsung der Altersguthaben mit BVG-Zins: 1.45%

Bei einer **erwarteten Rendite von 1.40%**:

- Der aktuelle Zinssatz liegt innerhalb der Bandbreite.
  - Der Zinssatz liegt über der erwarteten Rendite.
  - Die kurzfristige Sollrendite lässt sich mit der erwarteten Rendite nicht finanzieren.
- **Empfehlung, Massnahmen auf der Passivseite zu prüfen, um Finanzierung «ins Lot» zu bringen. Allenfalls besteht auch auf der Aktivseite Optimierungspotential betr. Kosten und/oder Anlageorganisation, die zu einer Erhöhung der Nettorendite führen.**

## Konsequenz, falls Stiftungsrat Empfehlung nicht umsetzt

---

- **Liegt der technische Zinssatz über der Empfehlung** des Experten und erscheint die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, **empfiehlt der Experte** dem Stiftungsrat **Massnahmen**, damit **spätestens nach 7 Jahren** der empfohlene technische Zinssatz erreicht werden kann.
- Der Experte berücksichtigt bei diesen Massnahmen das Vorhandensein einer technischen Rückstellung zur Senkung des technischen Zinssatzes.
- **Erhöht sich die festgestellte Abweichung** gegenüber der Empfehlung des Experten für den technischen Zinssatz vor Ablauf der festgesetzten Frist, empfiehlt der Experte eine **Anpassung der Massnahmen**.
- Werden die **Empfehlungen des Experten** vom Stiftungsrat **nicht befolgt** und erscheint dadurch die **Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet**, **meldet** er dies der **Aufsichtsbehörde**.

## Hinweise für den Jahresabschluss 2019

---

- Auch wenn per 31.12.2019 kein versicherungstechnisches Gutachten erstellt werden sollte, empfehlen wir dem Stiftungsrat, den **technischen Zinssatz gemäss revidierter FRP 4 zu überprüfen**.
- Sollte sich Anpassungsbedarf ergeben, wäre dies aufgrund des mutmasslich sehr guten Anlagejahres gut zu verkraften (→ **Gunst der Stunde nutzen**).
- Wenn sich **kein unmittelbarer Anpassungsbedarf** zeigt, könnte über eine Anpassung des Tarifs (Senkung des technischen Zinssatzes, Umstellung von Perioden- auf Generationentafeln) nachgedacht werden. So könnte im Abschluss eine entsprechende **technische Rückstellung** gebildet werden. Zeigt sich in ein paar Jahren, dass dies eine übervorsichtige Massnahme war, kann die Rückstellung immer noch aufgelöst werden – das Geld ist nicht verloren.



# Reform "AHV 21"

## Auswirkungen auf AHV und BVG

**ALLVISA** | AKTUELL

**November 2019**

Hans-Ulrich Schwander  
Pensionskassenberater

**ALLVISA** | VORSORGE



# Zeitplan und Ziele der Reform "AHV 21"

---

Sept 2017	Scheitern der Reform "Altersvorsorge 2020" (Volksabstimmung)
Juni 2018	Vernehmlassungsvorlage <b>Stabilisierung der AHV ("AHV 21")</b>
Aug 2019	Botschaft des Bundesrats ans Parlament

.....	Parlamentarische Beratung
	Volksabstimmung
	- Gesetzesrevisionen (fakultatives Referendum)
	- MwSt.-Erhöhung (obligatorisches Referendum)

**Ziel: 1.1.2022      Inkrafttreten der Reform**

---

## Ziele der Reform:

- **Referenzalter 65**
- **Flexibilisierung des Rentenbezugs**
- **Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit**
- **Sicherung der AHV-Finanzierung bis 2030**

# Überblick über die AHV: Stand 2018

---

Anzahl AHV-Altersrentenbezüger	2'363'800
Anzahl AHV-Hinterlassenenrentenbezüger	191'100

## Jahresergebnis 2018 der AHV (in CHF Mrd.):

<b>Höhe der ausbezahlten Renten</b>		<b>-44.1</b>
Beiträge Arbeitgeber/Arbeitnehmende	31.7	
Bundesbeiträge	8.6	
Mehrwertsteuer bisher (1.0 %)	2.4	
Spielbankenabgabe, Regress etc.	0.3	
<b>Total Einnahmen</b>		<b>43.0</b>
Umlageergebnis		<b>-1.1</b>
Anlageergebnis		<b>-1.1</b>
<b>Total Betriebsergebnis der AHV 2018</b>		<b>-2.2</b>

## Stand des AHV-Ausgleichsfonds (Reserve):

CHF 43.5 Mrd. (= 98.8 % einer Jahresausgabe)

# Agenda

---

## 1. Massnahmen AHV

## 2. Massnahmen Berufliche Vorsorge



# AHV-Rentenalter

---

## Heutige Regelung

Ordentliches Rentenalter für Frauen bei 64 Jahren, für Männer bei 65 Jahren.

## AHV 21 (Botschaft Bundesrat)

Das **Referenzalter der Frauen** wird an jenes der Männer angeglichen (**65 Jahre**). Die Erhöhung erfolgt in Schritten von **3 Monaten pro Jahr** über den Zeitraum von 4 Jahren. Die erste Anhebung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten der Revision, das heisst 2023, sofern die Reform wie geplant 2022 in Kraft tritt. Ab 2026 gilt für alle Frauen das Referenzalter von 65 Jahren.

Kalenderjahr	Geburtsjahr	Referenzalter
2022	1958 und früher	64 Jahre
2023	1959	64 Jahre und 3 Monate
2024	1960	64 Jahre und 6 Monate
2025	1961	64 Jahre und 9 Monate
2026	1962 und jünger	65 Jahre

→ Gilt analog auch fürs BVG

# AHV-Rentenalter: Ausgleichsmassnahmen für Frauen

Die Anhebung des Referenzalters soll mit Ausgleichsmassnahmen abgedeckt werden für **Frauen mit Jahrgang 1959 bis 1967**.

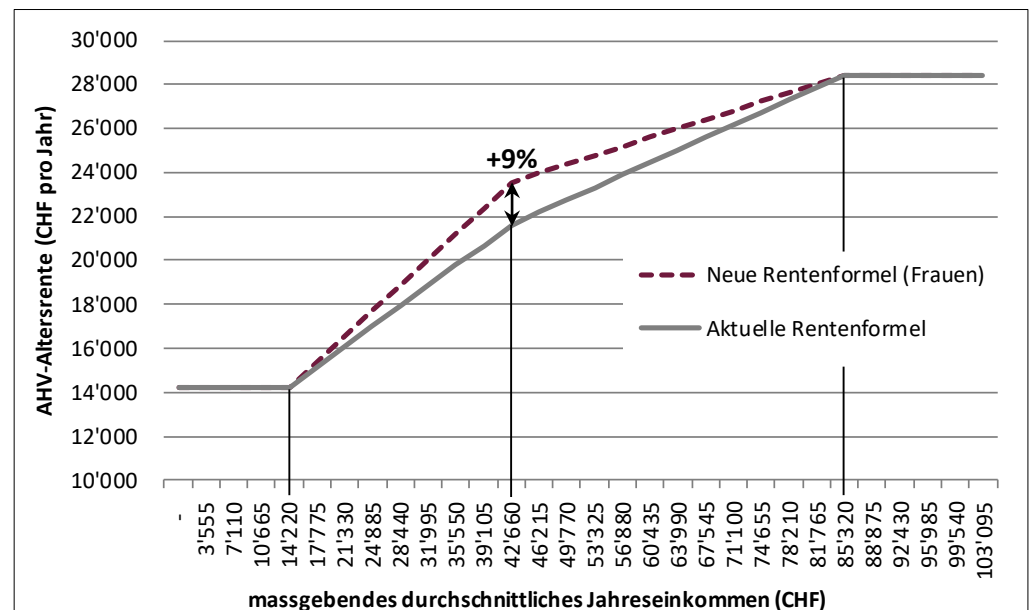
- **Reduzierte Kürzungssätze beim Rentenvorbezug** (abgestuft nach Einkommen)

Vorbezug im Alter	Frauen ab Jg. 1968 und Männer: vers.technischer Kürzungssatz (neu "AHV 21")	Frauen Jg. 1959-1967: reduzierter Kürzungssatz	
		falls massgeb. Ø Jahreseinkommen > CHF 56'880	falls massgeb. Ø Jahreseinkommen ≤ CHF 56'880
64 Jahre	4.0%	2.0%	0.0%
63 Jahre	7.7%	4.0%	3.5%
62 Jahre	11.1%	6.8%	5.0%

- **Vorteilhaftere Rentenformel\* für Frauen, die ihre Rente mit 65 oder später beziehen**

für Einkommen zwischen CHF 14'220 und 85'320 resultiert eine höhere Altersrente (max. +9%)

\*vgl. Anhang für Formel



# Vorbezug und Aufschub der AHV-Altersrente

---

## Heutige Regelung

- Vorbezug um 1 oder 2 ganze Jahre
- Aufschub um mind. 1 bis max. 5 Jahre (dazwischen monatlicher Beginn möglich)
- Kein Bezug von Teilrenten

## AHV 21 (Botschaft Bundesrat)

- Neu: Vorbezug um bis zu 3 Jahre, monatlicher Beginn möglich
- Neu: Bezug von Teilrenten möglich (frei wählbar zwischen 20% und 80%, bis 3 Schritte)
- Reduktion der Kürzungs- und Erhöhungssätze (längere Bezugsdauer aufgrund gestiegener Lebenserwartung, 1 einzelnes Jahr macht dabei weniger aus)

<b>Vorbezugsdauer</b>	<b>1 Jahr</b>	<b>2 Jahre</b>	<b>3 Jahre</b>
Kürzungssatz heute	6.8%	13.6%	-
Kürzungssatz mit "AHV 21"	4.0%	7.7%	11.1%

<b>Aufschubsdauer</b>	<b>1 Jahr</b>	<b>2 Jahre</b>	<b>3 Jahre</b>	<b>4 Jahre</b>	<b>5 Jahre</b>
Erhöhungssatz heute	5.2%	10.8%	17.1%	24.0%	31.5%
Erhöhungssatz mit "AHV 21"	4.3%	9.0%	14.1%	19.6%	25.7%

# Bis wann (Rentenbezugsdauer) lohnt sich ein Vorbezug?

## Break-even beim Vorbezug der AHV-Altersrente (vereinfacht\*)

Rente ab Alter...	Kürzung	Jahres- rente	Summe der ausbezahlten AHV-Altersrenten bis Alter...									
			65	66	...	77	78	79	...	88	89	90
65	-	28'440	0	28'440	...	341'280	369'720	398'160	...	654'120	682'560	711'000
<b>bisher</b>												
64	6.8%	26'506	26'506	53'012	...	344'578	371'084	397'590	...	636'144	662'650	689'156
63	13.6%	24'572	49'144	73'716	...	344'008	368'580	393'152	...	614'300	638'872	663'444
<b>neu ("AHV 21")</b>												
64	4.0%	27'302	27'302	54'604	...	354'926	382'228	409'530	...	655'248	682'550	709'852
63	7.7%	26'250	52'500	78'750	...	367'500	393'750	420'000	...	656'250	682'500	708'750
62	11.1%	25'283	75'849	101'132	...	379'245	404'528	429'811	...	657'358	682'641	707'924

\*ohne Berücksichtigung von Zinsen, Steuern, Ehepaar-Plafonds, Ehegattenrenten...

- Je kürzer die Bezugsdauer (Lebenserwartung) ist, umso rentabler ist ein Vorbezug
  - Bisher lohnt sich ein Vorbezug, wenn man vor Alter 77 oder 78 verstirbt (ganz grob)
  - Neu lohnt sich ein Vorbezug, wenn man vor Alter 89 oder 90 verstirbt (ganz grob)
- **Vorbezug wird infolge tieferer Kürzung neu deutlich attraktiver!**

# Ab wann (Rentenbezugsdauer) lohnt sich ein Aufschub?

## Break-even beim Aufschub der AHV-Altersrente (vereinfacht\*)

Rente ab Alter...	Zuschlag	Jahres- rente	Summe der ausbezahlten AHV-Altersrenten bis zum Alter...											
			67	68	69	70	71	...	85	86	87	88	89	90
65	-	28'440	56'880	85'320	113'760	142'200	170'640	...	568'800	597'240	625'680	654'120	682'560	711'000
<b>bisher</b>														
66	5.2%	29'919	29'919	59'838	89'757	119'676	149'595	...	568'461	598'380	628'299	658'218	688'137	718'056
67	10.8%	31'512	-	31'512	63'024	94'536	126'048	...	567'216	598'728	630'240	661'752	693'264	724'776
68	17.1%	33'303	-	-	33'303	66'606	99'909	...	566'151	599'454	632'757	666'060	699'363	732'666
69	24.0%	35'266	-	-	-	35'266	70'532	...	564'256	599'522	634'788	670'054	705'320	740'586
70	31.5%	37'399	-	-	-	-	37'399	...	560'985	598'384	635'783	673'182	710'581	747'980
<b>neu ("AHV 21")</b>														
66	4.3%	29'663	29'663	59'326	88'989	118'652	148'315	...	563'597	593'260	622'923	652'586	682'249	711'912
67	9.0%	31'000	-	31'000	62'000	93'000	124'000	...	558'000	589'000	620'000	651'000	682'000	713'000
68	14.1%	32'450	-	-	32'450	64'900	97'350	...	551'650	584'100	616'550	649'000	681'450	713'900
69	19.6%	34'014	-	-	-	34'014	68'028	...	544'224	578'238	612'252	646'266	680'280	714'294
70	25.7%	35'749	-	-	-	-	35'749	...	536'235	571'984	607'733	643'482	679'231	714'980

\*ohne Berücksichtigung von Zinsen, Steuern, Ehepaar-Plafonds, Ehegattenrenten... → **Anhang: Hinweis Steuern**

- Je länger die Bezugsdauer (Lebenserwartung) ist, umso eher lohnt sich ein Aufschub
  - Bisher lohnt sich ein Aufschub, wenn man nach Alter 85 verstirbt (ganz grob)
  - Neu lohnt sich ein Aufschub, wenn man nach Alter 89 verstirbt (ganz grob)
- **Aufschub wird infolge tieferer Zuschläge neu weniger attraktiv!**

# Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65

---

## Heutige Regelung

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Alter von 65 Jahren hinaus gilt ein **Freibetrag** von CHF 1'400 pro Monat (CHF 16'800 pro Jahr) pro Arbeitgeber, auf dem keine AHV-Beiträge entrichtet werden.

Die über das Referenzalter hinaus geleisteten Beiträge fliessen allerdings nicht in die Rentenberechnung ein und können nicht zur Rentenverbesserung genutzt werden.

## AHV 21 (Botschaft Bundesrat)

Der **Freibetrag** von CHF 1'400 pro Monat (CHF 16'800 pro Jahr) bleibt bestehen.

Mit Erwerbseinkommen und AHV-Beiträgen nach dem Referenzalter kann die **AHV-Rente bis maximal zur Höchstrente** (Rentenskala 44) **verbessert** werden:

- Schliessung von Beitragslücken, wenn das Einkommen nach dem Referenzalter mindestens 40 % des früheren Einkommens und der AHV-Beitrag mindestens dem AHV-Mindestbeitrag entspricht.
- Verbesserung des durchschnittlichen Jahreseinkommens, das für die Berechnung der AHV-Rente massgeblich ist.

# Genügen diese Anreize?

---

Im Parlament gehen immer wieder Vorstösse dazu ein, aktuell z.B.

## **"Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters", Postulat (Nr. 19.3172) von Ständerat Peter Hegglin (CVP/ZG):**

- Mit AHV-Beiträgen Beitragslücken oder fehlende Einkommen füllen.
- Höherer Freibetrag in der AHV wäre für den Rentner und den Arbeitgeber attraktiv.
- Es könnten auch steuerliche Massnahmen vorgesehen werden.
- Der Bundesrat hat die Ablehnung des Postulates beantragt. Der Ständerat hat das Postulat am 20.06.2019 angenommen.

## **"Ja zu steuerfreien AHV- und IV-Renten", Volksinitiative von einer Gruppe um Nationalrätin Yvette Estermann (SVP/LU):**

- Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten sollen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von CHF 72'000 steuerfrei werden.
- Finanziert werden soll die Steuerbefreiung mit den Hilfsgeldern, die an die EU gezahlt werden.
- Den Initianten bleibt bis am 24. März 2021 Zeit, die benötigten 100'000 Unterschriften zu sammeln.

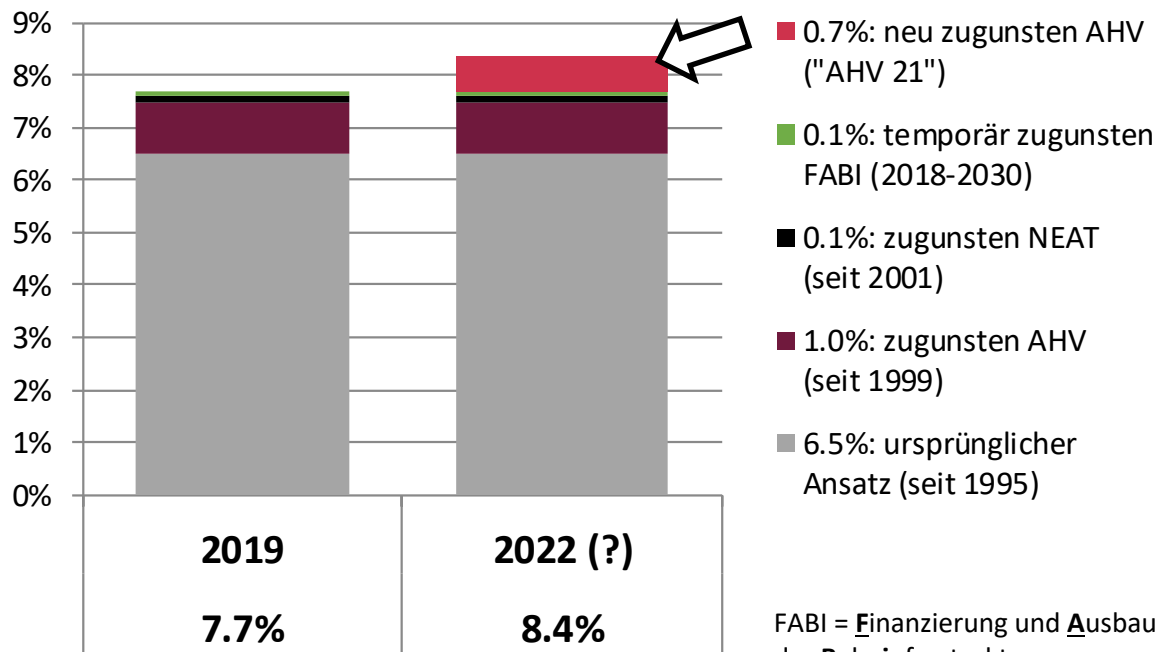
# AHV-Zusatzfinanzierung

## AHV 21 (Botschaft Bundesrat)

Die Mehrwertsteuer wird ab Inkrafttreten der Reform angehoben.

Mehrwertsteuer	Aktuell	Proportionale Erhöhung ("AHV 21")
Normalsatz	7.7%	8.4%
Sondersatz (Beherbergung)	3.7%	4.0%
Reduzierter Satz	2.5%	2.7%

## MwSt. Normalsatz





# Finanzielle Situation der AHV im Jahr 2030 mit/ohne "AHV 21"

Situation im Jahr 2030 mit STAF* und...	<u>ohne</u> "AHV 21" (CHF Mrd.)	<u>mit</u> "AHV 21" (CHF Mrd.)	<i>Veränderung</i> (CHF Mrd.)
Total Ausgaben (= 100% einer Jahresausgabe)	-60.4	-60.0	+0.4
Total Einnahmen	55.2	57.6	+2.4
<b>Umlageergebnis 2030</b>	<b>-5.2</b>	<b>-2.4</b>	<b>+2.8</b>
Stand AHV-Ausgleichsfonds	30.1	55.2	+25.1
<b>Defizit AHV-Fonds bis 100% einer Jahresausgabe</b>	<b>-30.4</b>	<b>-4.8</b>	<b>+25.6</b>

\*STAF = Steuerreform und AHV-Finanzierung (Mehreinnahmen von rund CHF 2 Mia. pro Jahr ab 2020),  
vgl. Referat Peter Imhof "Überblick Revisionen Sozialversicherungen"

→ Das AHV-Umlageergebnis verbessert sich im Jahr 2030 gesamthaft um CHF 2.8 Mrd.,  
die nächste Folie zeigt die Wirkung der einzelnen Massnahmen.





# Finanzielle Auswirkung der Massnahmen im Jahr 2030

Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Massnahmen im Jahr 2030	"AHV 21" (CHF Mio.)
Erhöhung Referenzalter Frauen (Minderausgaben und Mehreinnahmen)	1'424
Vorbezug 3. Jahr (Mehrausgaben und Mindereinnahmen)	-267
Reduzierte Kürzungssätze Vorbezug (Mehrausgaben)	-84
Reduzierte Erhöhungssätze Aufschub (Minderausgaben)	7
Rentenverbesserung durch Aufschub (Mehrausgaben)	-78
Ausgleich Frauen: Reduzierte Vorbezugskürzung (Mehrausgaben)	-243
Ausgleich Frauen: Angepasste Rentenformel (Mehrausgaben)	-258
Ausgleich Frauen: Mindereinnahmen	-95
Bundesbeitrag (20.2% der AHV-Ausgaben), weil Ausgaben um 391 Mio. sinken...	-79
Zusatzfinanzierung (0.7% Mehrwertsteuer)	2'471
<b>Total Wirkung aller Massnahmen (= Verbesserung des Umlageergebnisses)</b>	<b>2'799</b>

# Ziele der Reform

---

## Ziele der Reform:

- Referenzalter 65 
- Flexibilisierung des Rentenbezugs 
- Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit  \*
- Sicherung der AHV-Finanzierung bis 2030  (beinahe...)

\* Versicherungstechnische Anpassung der Kürzungs- und Erhöhungssätze setzt Anreize zum Vorbezug und gegen den Aufschub!

# Agenda

---

1. Massnahmen AHV

**2. Massnahmen Berufliche Vorsorge**

### BVG Art. 13 ~~Leistungsanspruch~~

#### Referenzalter, Alter für den Vorbezug und den Aufschub

~~1 Anspruch auf Altersleistungen haben:~~

- ~~a. Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;~~
- ~~b. Frauen, die das 64. Altersjahr zurückgelegt haben.~~

Das Referenzalter der beruflichen Vorsorge entspricht dem **Referenzalter** nach Artikel 21 Absatz 1 **AHVG**. → vgl. AHV (Folie 5), Anhebung bei Frauen auf 65 in 4 Schritten

~~2 Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung können abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. In diesem Fall ist der Umwandlungssatz (Art. 14) entsprechend anzupassen.~~

Die versicherte Person kann die Altersleistung **ab dem vollendeten 62. Altersjahr vorbezahlen und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben.**

~~3 Die **Vorsorgeeinrichtungen können** innerhalb festgelegten Grenzen ein **tiefere Alter für den Leistungsbezug vorsehen.**~~

→ Art. 1i BVV 2: Mindestalter 58 (in Ausnahmefällen noch tiefer)

## BVG Art. 13a Teilbezug der Altersleistung (NEU)

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann die **Altersleistung als Rente** abgestuft in **bis zu drei Schritten** beziehen. Die **Vorsorgeeinrichtung kann mehr als drei Schritte zulassen.**

<sup>2</sup> Der Bezug der **Altersleistung in Kapitalform** ist in **höchstens drei Schritten\*** zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist.

<sup>3</sup> Der **erste Teilbezug** muss **mindestens 20 Prozent der Altersleistung** betragen.\*\* Die **Vorsorgeeinrichtung kann einen tieferen Mindestanteil zulassen.**

<sup>4</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement vorsehen, dass die ganze Altersleistung bezogen werden muss, wenn der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag fällt, der nach ihrem Reglement für die Versicherung notwendig ist.

\* **Max. 3 Kapitalbezüge:** Eigenverantwortung der Versicherten, aber VE müssten darauf hinweisen; ausserdem müssen VE/FZE bei Austritten neu die Anzahl bereits erfolgter Kapitalbezüge weitermelden (neuer Art. 8 Abs. 3 FZG...)

\*\* Zum Schutz der VE. Für die weiteren (2., 3. ...) Teilbezüge wird keine Mindestgrösse vorgegeben.

### **Weiterführung des Altersguthabens während dem Rentenaufschub:**

**Verzinsung:** Das Altersguthaben ist weiterhin gemäss Reglement zu verzinsen (das BVG-AGH mit dem BVG-Mindestzinssatz).

**Altersgutschriften:** Gemäss BVG gibt es keine AGS nach dem Referenzalter. Im Reglement kann die VE aber AGS vorsehen (wie bisher: Art. 33b BVG, wobei die Weiterversicherung mit Beiträgen nur auf Verlangen der versicherten Person erfolgen kann; d.h. kein Zwang zu Beiträgen).

**Umwandlungssätze:** Die Umwandlungssätze für vorbezogene und aufgeschobene Altersleistungen müssen, wie bisher, von den VE reglementarisch festgelegt werden. Das BVG gibt weiterhin nur den Mindest-Umwandlungssatz im Referenzalter vor.

### BVG Art. 13b Bedingungen für den Vorbezug und den Aufschub der Altersleistung (NEU)

<sup>1</sup> Der Anteil der **vor** dem reglementarischen Referenzalter **bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.**

<sup>2</sup> Die versicherte Person kann den Bezug ihrer Altersleistung **nur bis zum Ende der Erwerbstätigkeit aufschieben**, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

#### Beispiel zu Abs. 1 (Vorbezug):

Der Jahreslohn reduziert sich im Alter 62 von CHF 120'000 auf CHF 90'000, d.h. um 25%.  
(nicht nur vorübergehend, es darf bei der Reduktion nicht absehbar sein, dass Lohn wieder ansteigt).

→ Versicherte Person kann bis zu 25% ihrer Altersleistung beziehen.

Dabei ist irrelevant, wie stark der versicherte Lohn zurückgeht. Falls die Person gemäss BVG-Minimum versichert ist, bleibt ihr versicherter Lohn unverändert, trotzdem kann sie wahlweise bis zu 25% der Altersleistung beziehen.

→ Wenn Lohn bis CHF 85'320 in Basiskasse und übersteigender Lohn in Zusatzkasse versichert ist:  
Aus welchem Gefäss kann dann wie viel bezogen werden? Koordination zwischen verschiedenen VE ist noch unklar.



## BVG Art. 13b Bedingungen für den Vorbezug und den Aufschub der Altersleistung (NEU)

<sup>1</sup> Der Anteil der **vor** dem reglementarischen Referenzalter **bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.**

<sup>2</sup> Die versicherte Person kann den Bezug ihrer Altersleistung **nur bis zum Ende der Erwerbstätigkeit aufschieben**, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

### Hinweise zu Abs. 2 (Aufschub):

Der Aufschub (max. bis Alter 70) ist nur möglich, solange noch ein **Erwerbseinkommen** erzielt wird (aus steuerlichen Gründen). Es ist möglich, im Extremfall die gesamte Altersleistung aufzuschieben, auch wenn nur noch ein Teil-Einkommen erzielt wird. *Wenn das Einkommen die reglementarische Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht, erfolgt aber die Pensionierung (?)*

Der Bundesrat will zudem die FZV anpassen, so dass auch der Bezug von **Freizügigkeits-Guthaben** nur noch über das Referenzalter hinaus aufgeschoben werden kann, solange die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird. Für die Säule 3a gilt dies bereits heute.

- **Referenzalter 65** (mit Übergangsbestimmung für Frauen) muss mind. für BVG-Schattenrechnung angewendet werden (reglementarisch ist tieferes oder höheres Referenzalter möglich)
  - **Vorbezug**: muss spätestens ab 62 angeboten werden (Frauen und Männer), optional schon früher (frühestens ab 58)
  - **Aufschub**: exakt bis 70 (Frauen und Männer), Aufschub nur mit Verzinsung muss angeboten werden, Aufschub mit Verzinsung und Beiträgen kann zusätzlich angeboten werden (Art. 33b BVG)
  - **Teilpensionierung**: Rentenbezug muss in mind. 3 Schritten, Kapitalbezug in max. 3 Schritten angeboten werden. Bei Reduktion des Jahreslohns um xx % muss der Bezug von bis zu xx % (nicht fix xx %) angeboten werden.
- Neue Regelungen zur **flexiblen Pensionierung** (Vorbezug, Aufschub und Teilpensionierung) gelten **umhüllend und** auch für rein **überobligatorische** Vorsorgepläne.

**WICHTIG:** Diese Präsentation zeigt den aktuellen Stand der Reform (Botschaft des Bundesrats). Nun beginnt die parlamentarische Beratung.



# Bisherige AHV-Rentenformel (Art. 34 AHVG)

---

**Art. 34<sup>172</sup>** Berechnung und Höhe der Vollrenten  
1. Die Altersrente

<sup>1</sup> Die monatliche Altersrente setzt sich zusammen aus (Rentenformel):

- a. einem Bruchteil des Mindestbetrages der Altersrente (fester Rententeil);
- b. einem Bruchteil des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens (variabler Rententeil).

<sup>2</sup> Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen kleiner oder gleich dem 36fachen Mindestbetrag der Altersrente, so beträgt der feste Rententeil 74/100 des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil 13/600 des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.
- b. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen grösser als das 36fache des Mindestbetrages der Altersrente, so beträgt der feste Rententeil 104/100 des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil 8/600 des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.

<sup>3</sup> Der Höchstbetrag der Altersrente entspricht dem doppelten Mindestbetrag.

<sup>4</sup> Der Mindestbetrag wird gewährt, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höchstens zwölfmal grösser ist, und der Höchstbetrag, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wenigstens zweiundsiebzigmal grösser ist als der Mindestbetrag.

<sup>5</sup> Der Mindestbetrag der vollen Altersrente von 1185 Franken entspricht dem Rentenindex von 215,5 Punkten.<sup>173</sup>

*Art. 34<sup>bis</sup>* 1a. Ausgleichsmassnahme für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Rente nicht vorbeziehen

<sup>1</sup> Abweichend von Artikel 34 Absatz 2 gelten für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen, die folgenden Bestimmungen:

- a. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen kleiner oder gleich dem 36-fachen Mindestbetrag der Altersrente, so beträgt der feste Rententeil  $671/1000$  des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil  $2738/100\ 000$  des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.
- b. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen grösser als das 36-Fache des Mindestbetrages der Altersrente, so beträgt der feste Rententeil  $1314/1000$  des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil  $953/100\ 000$  des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.

<sup>2</sup> Der Übergangsgeneration gehören die Frauen an, die das Referenzalter in den ersten neun Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erreichen.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 sind bei der Berechnung von Hinterlassenenrenten nach Artikel 36 oder 37 sowie für die Berechnung von Invalidenrenten nach dem IVG<sup>3</sup> nicht anwendbar.

# Bei Weiterarbeit nach 65: Steuern sparen durch Rentenaufschub

Wenn man nach Alter 65 weiterarbeitet und die AHV-Altersrente regulär bezieht, steigt die Steuerbelastung an (höheres Einkommen aus Erwerb und Renten). Schiebt man den Rentenbezug noch auf, kann man Steuern sparen. Man hat dann zwar nach dem Aufschub eine höhere Rente und bezahlt dadurch ein bisschen mehr Steuern. Da die Steuertarife progressiv sind, lohnt sich dies aber insgesamt.

→ Der Break-even verschiebt sich durch die Berücksichtigung des Steuer-Effekts nach vorne (d.h. wird früher erreicht).

Möglichkeit zur Simulation:

→ <https://www.123-pensionierung.ch/de/berechnen/ahv-aufschub/>

**Tragen Sie hier Ihre persönlichen Eckwerte ein**

Gewünschter Aufschub <b>in Monaten</b>	<input type="text" value="24"/>	Mte.
		<a href="#">Info</a>
Grenzsteuersatz <b>während</b> des Aufschubs	<input type="text" value="35"/>	%
<a href="#">PDF</a> Grenzsteuersätze		<a href="#">Info</a>
Höhe AHV-Rente (ohne Aufschub)	<input type="text" value="28440"/>	Fr.
		<a href="#">Info</a>
Grenzsteuersatz <b>nach</b> dem Aufschub	<input type="text" value="20"/>	%
<a href="#">PDF</a> Grenzsteuersätze		<a href="#">Info</a>

[→ Berechnen](#)

# BVG-Reform: quo vadis?

## Beleuchtung verschiedener aktueller Reformvorschläge



**ALLVISA** | AKTUELL

**November 2019**

Andrea Reichmuth  
Pensionskassen-Expertin SKPE

**ALLVISA** | VORSORGE





# Reformen der Altersvorsorge: woher wir kommen...



## AHV

10. AHV-Revision ✓ 1997

11. AHV-Revision ✗ (Volk) 2004

2. Anlauf ✗ (Parlament) 2010

## Berufliche Vorsorge

2004 1. BVG-Revision ✓  
-2006

2010 Senkung Mindest-UWS ✗ (Volk)

Altersvorsorge 2020 ("AV 2020")  
2012 – 2017  
✗ (Volk)

Reform "AHV 21"

→ vgl. Referat Hans-Ulrich Schwander

**nächste BVG-Reform**

**→ Thema dieser Präsentation**



# BVG-Reform: bisherige Schritte...



- April 2018 Alain Berset trifft nationale Dachverbände der Sozialpartner  
- AG: Arbeitgeberverband und Gewerbeverband  
- AN: Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse  
→ Auftrag: Sozialpartner sollen innerhalb eines Jahres einen Lösungsvorschlag für die nächste BVG-Reform erarbeiten
- April 2019 Fristverlängerung bis Sommer 2019
- Mai 2019 **ASIP** präsentiert einen Reform-Vorschlag
- Juli 2019 - Arbeitgeberverband, Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse legen einen Vorschlag vor ("Ergebnis der **Sozialpartner**verhandlungen"; Eckwerte)  
- **Gewerbeverband** (SGV) legt gleichentags eigenen Vorschlag vor
- Ende Nov. 2019? Vernehmlassungsvorlage  
(Bundesrat wird sich ws. am Sozialpartner-Vorschlag orientieren)
- 2020? Botschaft ans Parlament

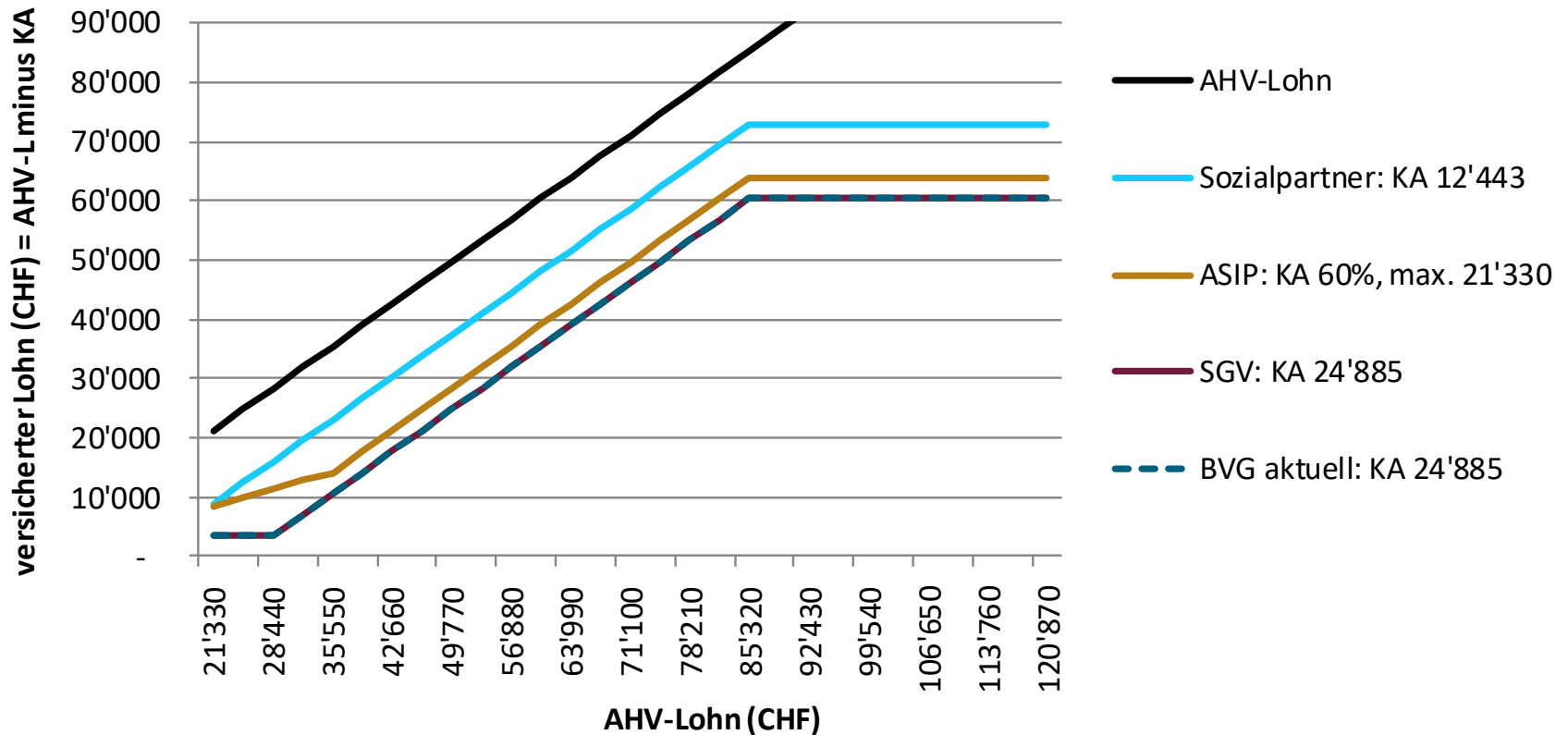
ASIP = **A**ssociation **s**uisse des **i**nstitutions de **p**révoyance  
(Pensionskassenverband)

# Eckwerte der verschiedenen Vorschläge



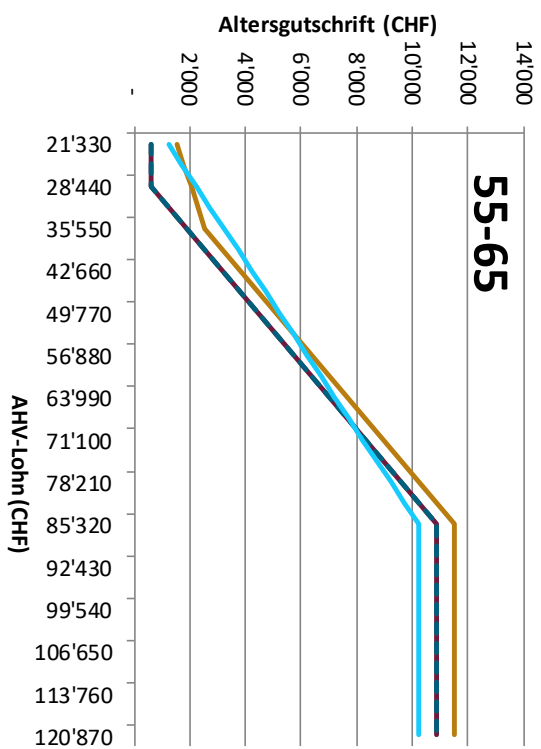
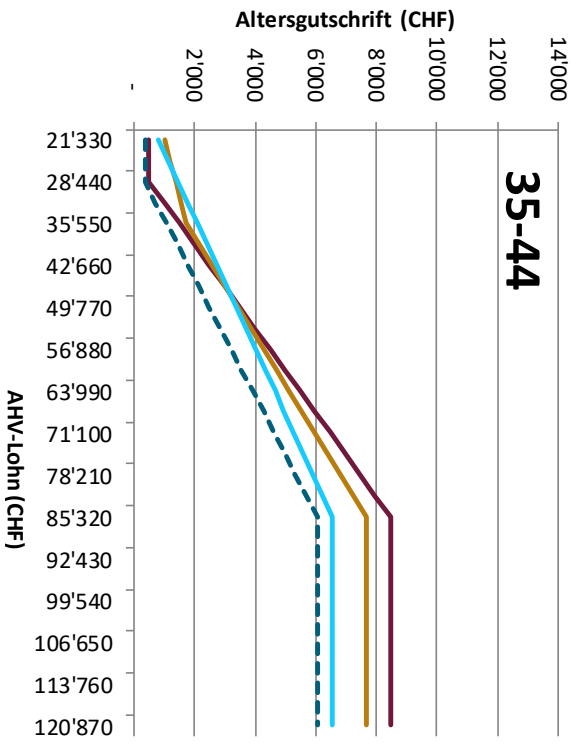
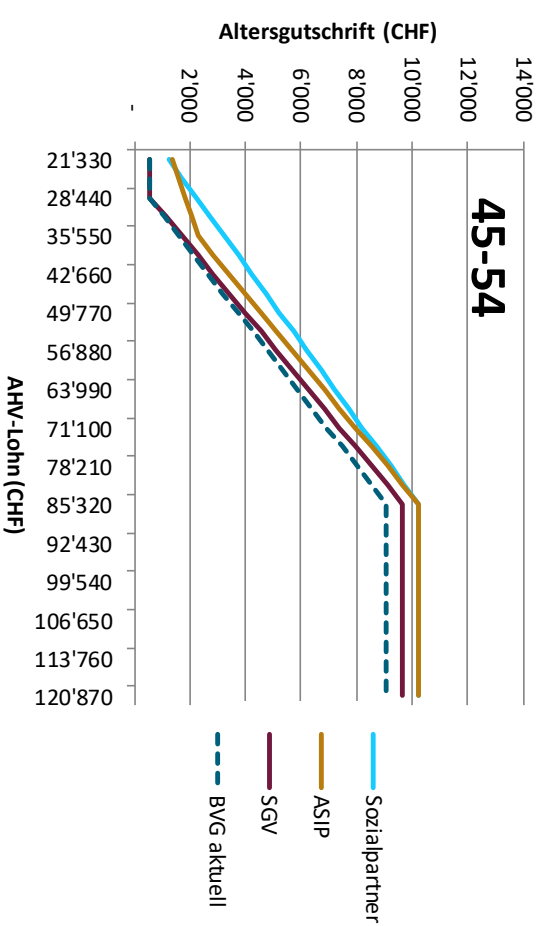
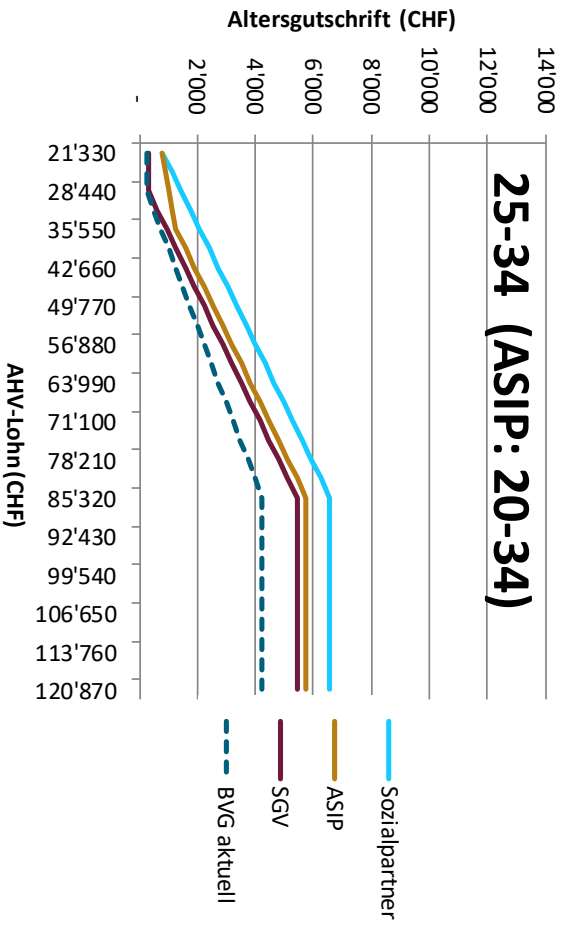
	BVG aktuell	AV 2020 (abgelehnt)	Sozialpartner- Vorschlag	SGV- Vorschlag	ASIP- Vorschlag
<b>Eintrittsschwelle</b>	21'330	21'330	21'330	21'330	21'330
<b>Koordinationsabzug (KA)</b>	24'885	40% des AHV-Lohns, min. 14'220, max. 21'330	12'443 (= 7/16 max. AHV-AR)	24'885	60% des AHV-Lohns, max. 21'330
Min. vers. Lohn	3'555	7'110	8'887	3'555	8'532
vers. Lohn bei 40'000	15'115	24'000	27'557	15'115	18'670
vers. Lohn bei 85'320	60'435	63'990	72'877	60'435	63'990
<b>AGS 20-24</b>	0%	0%	0%	0%	9%
<b>AGS 25-34</b>	7%	7%	9%	9%	9%
<b>AGS 35-44</b>	10%	11%	9%	14%	12%
<b>AGS 45-54</b>	15%	16%	14%	16%	16%
<b>AGS 55-65/64</b>	18%	18%	14%	18%	18%
Summe AGS	500%	520%	460%	570%	595%
<b>Umwandlungssatz</b>	6.8%	6.0%	6.0%	6.0%	5.8%
Rente in % vers. Lohn	34.0%	31.2%	27.6%	34.2%	34.5%
in % von AHV-L. 40'000	12.8%	18.7%	19.0%	12.9%	16.1%
in % von AHV-L. 85'320	24.1%	23.4%	23.6%	24.2%	25.9%

# Versicherter Lohn der verschiedenen Vorschläge



→ Beim **Sozialpartner-Vorschlag** nimmt der versicherte Lohn am stärksten zu, die Altersgutschriften werden jedoch am stärksten abgeflacht (vgl. nächste Folie).

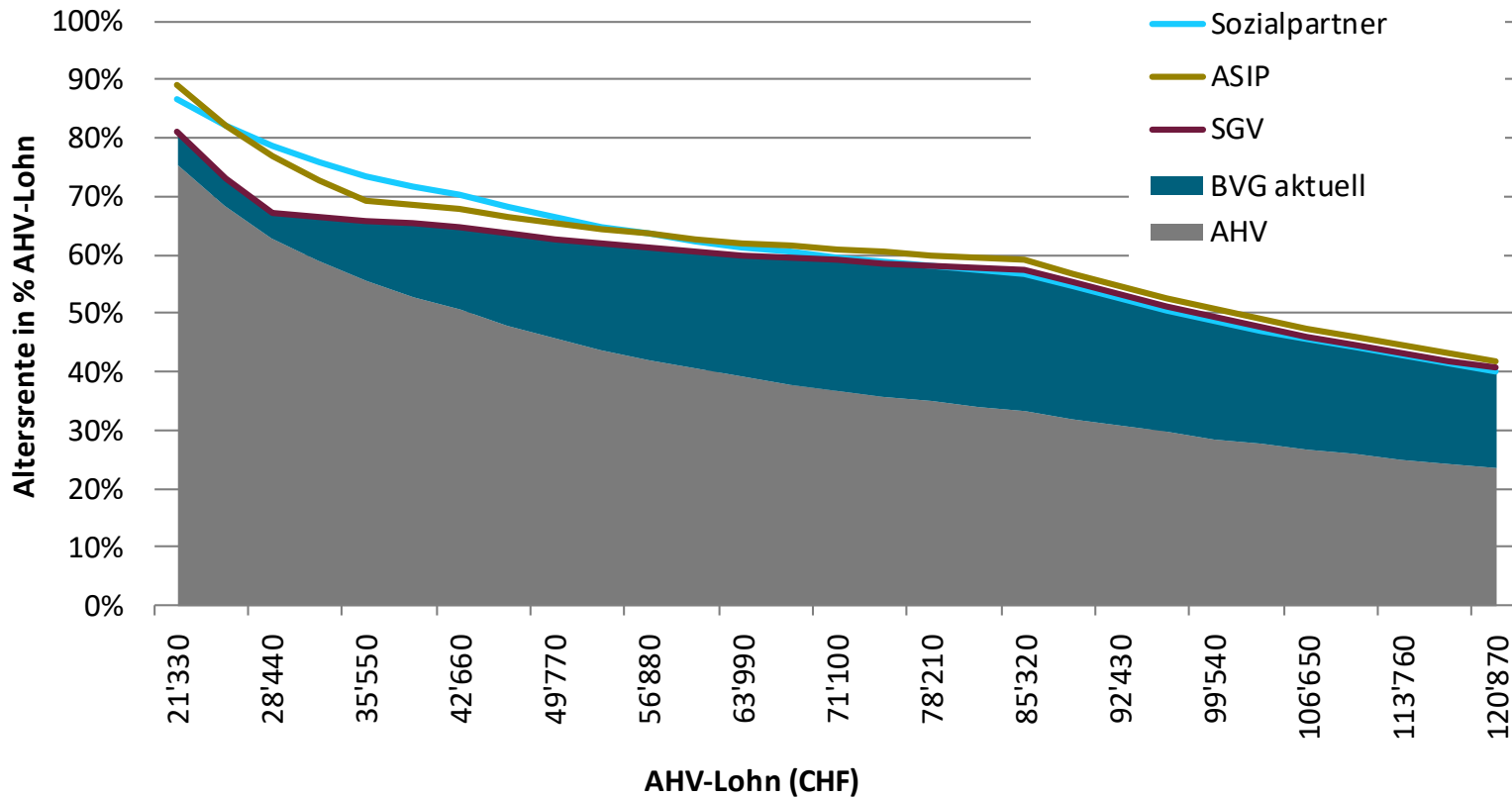
# Altersgutschriften der verschiedenen Vorschläge



# Leistungsziel der verschiedenen Vorschläge



Leistungsziel hier: Leistungen im Alter 65 bei voller Beitragsdauer, konstantem Lohn, ohne Realverzinsung (sog. "goldene Regel")



- Die Vorsorge für tiefere Einkommen wird ausgebaut, ausser beim SGV-Vorschlag
- Ein tieferer Koordinationsabzug kommt u.a. auch Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen etwas entgegen

# Übergangsgeneration der verschiedenen Vorschläge



Bei allen Vorschlägen soll der Umwandlungssatz (UWS) in 1 Schritt gesenkt werden.  
Die vorgeschlagene Kompensation für die Übergangsgeneration variiert jedoch stark.

	Art der Kompensation	Dauer	Finanzierung
<b>Sozialpartner-Vorschlag</b>	Fixer Rentenzuschlag (abgestuft), keine Anrechnung des Überobligatoriums	15 Jahre (mindestens)	<b>Zentral:</b> 0.5% der AHV-pflichtigen Löhne, SiFo BVG erhebt Beiträge bei den PKs
<b>SGV-Vorschlag (analog AV 2020)</b>	Garantie Höhe der bisherigen BVG-Rente, Anrechnung des Überobligatoriums	10 Jahre (mindestens)	<b>Zentral:</b> SiFo BVG gewährt Zuschüsse, finanziert über neuen SiFo-Beitrag
<b>ASIP-Vorschlag</b>	Prozentuale Erhöhung des BVG-Altersguthabens (linear abgestuft), Anrechnung des Überobligatoriums	10 Jahre	<b>Dezentral:</b> Durch jeweilige PK, über Rückstellungen (Pensionierungsverluste), keine neue Umverteilung



**Solidarisch finanzierter Rentenzuschlag** (als **Fixbetrag** pro Rentner/Rentnerin):

- dauerhafte, zweckgebundene Umlagekomponente
- soll einerseits den **Erhalt** des Rentenniveaus für die Übergangsgeneration (15 Jahrgänge) sichern und andererseits eine **Verbesserung** der Leistungen für tiefere und mittlere Einkommen (oft Teilzeitarbeitende) bewirken.

## Wer hat Anspruch?

**Alle künftigen** Bezügerinnen und Bezüger einer Rente der beruflichen Vorsorge (die Rente muss einen Anteil BVG-Obligatorium enthalten), die

- mind. 15 Jahre BVG-versichert waren (d.h. BVG-Eintrittsschwelle überschritten haben) **und**
- die letzten 10 Jahre vor dem erstmaligen Bezug des Rentenzuschlags ununterbrochen in der Schweiz AHV-pflichtig waren.

Die Höhe der reglementarischen Altersrente ist egal, es erfolgt **keine Anrechnung des Überobligatoriums**.

→ **u.E. störend**: viele umhüllende Pensionskassen haben den UWS bereits gesenkt und die Senkung teilweise auch abgedeckt; künftige Neurentner (ab dem zufälligen Inkrafttreten der Reform) erhalten dann trotzdem einen Rentenzuschlag und fahren u.U. besser als die Rentner der Jahre davor?



Jahrgänge (ab Inkrafttreten der Reform)	Höhe des Rentenzuschlags in CHF (Fixbetrag, <u>lebenslang</u> )
1.- 5. Jahrgang	200 pro Monat, d.h. 2'400 pro Jahr
6.- 10. Jahrgang	150 pro Monat, d.h. 1'800 pro Jahr
11.- 15. Jahrgang	100 pro Monat, d.h. 1'200 pro Jahr
Danach	Festlegung durch Bundesrat

***"Vorbezug und Aufschub des Bezugs des Rentenzuschlags sind möglich nach Massgabe der im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs **gültigen Regeln der AHV** (es finden somit nicht allfällige reglementarische Bestimmungen Anwendung. So wäre gemäss den aktuell gültigen Regelungen der AHV ein Vorbezug des Rentenzuschlags möglich für Frauen ab Alter 62, für Männer ab Alter 63 unter Anwendung der Kürzungssätze gemäss AHVG). Im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs des Rentenzuschlags müssen die vorstehenden Anspruchsvoraussetzungen [vgl. vorherige Folie] ebenfalls erfüllt sein."***

→ Der Rentenzuschlag soll wie ein AHV-Element funktionieren, wird jedoch nicht an alle künftigen AHV-Altersrentner ausgerichtet (wie dies beim 70.- Zuschlag im Rahmen der AV 2020 der Fall gewesen wäre), sondern an alle künftigen BVG-Altersrentner, weil diese von der UWS-Senkung (potentiell) betroffen sind.



# Übergangsgeneration: Rentenzuschlag à la Sozialpartner



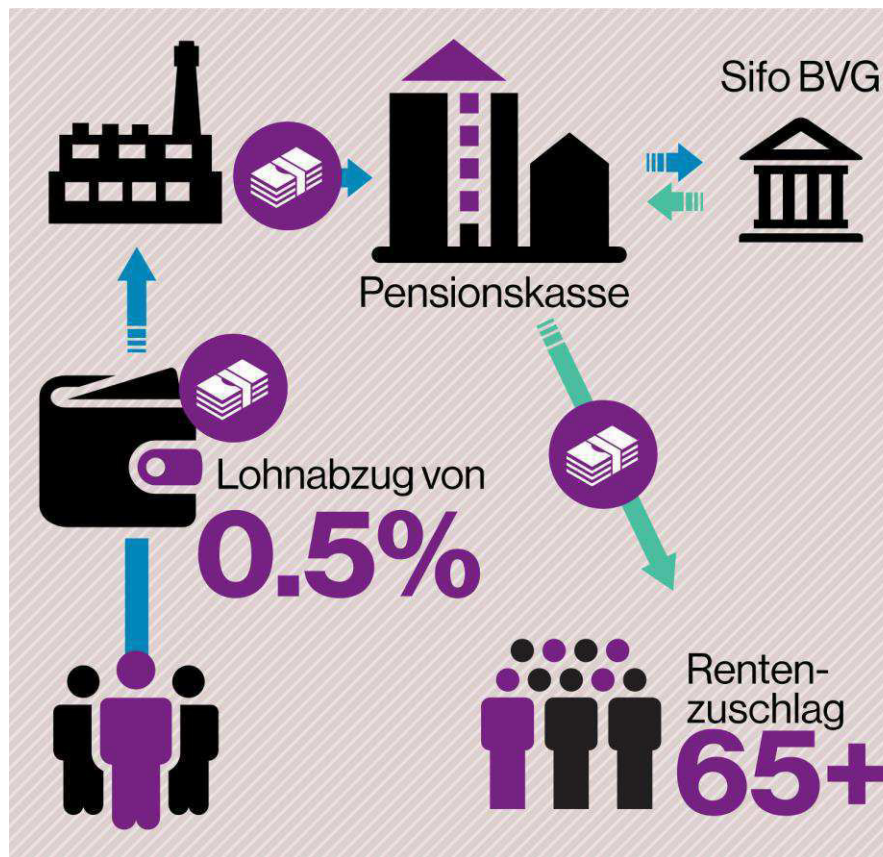
## Finanzierung (Umlageverfahren)

### Arbeitgeber und Arbeitnehmer

bezahlen zusammen einen Lohnbeitrag von **0,5% auf allen AHV-pflichtigen Löhnen** bis zum maximal im BVG versicherbaren Einkommen (aktuell CHF 853'200), auf allen Vorsorgeverhältnissen, die dem Freizügigkeitsgesetz (Art. 1 FZG) unterstehen.

Die Arbeitgeber tragen mind. die Hälfte des Beitrags, d.h. 0.25%.

**Pensionskassen** erheben die Beiträge bei den angeschlossenen Arbeitgebern und zahlen die Zuschläge an die anspruchsberechtigten Rentenbezügerinnen und -bezüger aus.



Quelle Bild: WillisTowersWatson, 360° Vorsorge News

**Sicherheitsfonds BVG** erhebt die Beiträge bei den PKs, verwaltet sie und erstattet die Rentenzuschläge jeweils den PKs zurück.



## ACHTUNG Durchführung!

Wir lehnen den Rentenzuschlag klar ab. Falls das Parlament jedoch daran festhalten möchte, müsste die Beitragserhebung **u.E. unbedingt direkt durch die AHV** bei den Arbeitgebern erfolgen und die Auszahlung der Rentenzuschläge müsste **direkt durch die AHV** an die BVG-Neurentner erfolgen. Der Umweg via PKs und den Sicherheitsfonds scheint uns äusserst aufwendig, unpraktisch/heikel und unnötig! Im Folgenden 2 Beispiele:

- wenn derselbe AHV-Lohn in mehreren PKs versichert ist (Basis- und Zusatzvorsorge), welche PK muss dann den Umlagebeitrag auf welchem Lohnteil erheben? Doppeleinzahlungen?
  - wenn ein Neurentner eine BVG-Rente von 2 PKs bezieht (2 verschiedene Arbeitgeber), kann er dann über beide PKs einen fixen Rentenzuschlag beantragen? Doppelbezug?
- Die AHV hingegen könnte in solchen Fällen eine konsolidierte Betrachtung auf Personenebene machen.

**Wichtig:** gemäss Vorschlag müsste der Umlagebeitrag in % der (effektiven?) AHV-pflichtigen Löhne erhoben werden, die den PKs meistens gar nicht bekannt sind! Der in der PK *versicherte* Lohn basiert in aller Regel auf dem voraussichtlichen Jahreslohn, teils ohne variable Anteile. Die AHV hingegen rechnet Anfang Folgejahr ohnehin mit den Arbeitgebern ab, auf Basis der effektiven AHV-pflichtigen Löhne.

→ Wir haben viele Fragen, hoffentlich klären sich einige in der baldigen Vernehmlassung...



## Überlegungen der Sozialpartner

- Der Beitragssatz von 0.5% wird im Gesetz geregelt/fixiert. Damit soll verhindert werden, dass die Kosten aus dem Ruder laufen. Aufgrund des Renteneintritts der Babyboomer-Generation werden die Neurentnerzahlen im Zeitraum von 2020 bis 2035 stark ansteigen. Der Bundesrat soll die Höhe des Rentenzuschlags ab dem 16. Jahr entsprechend tiefer festlegen, so dass die Finanzierung ausreicht.  
→ vgl. nächste Folie (Achtung Kosten!)
- Der Rentenzuschlag bewirkt bereits ab Inkrafttreten der Reform bessere Altersleistungen für Personen mit tieferen und mittleren Einkommen und für Teilzeitbeschäftigte (oft Frauen).  
→ der fixe Zuschlag erhöht kleine Renten prozentual stärker  
→ Aber: auch Personen mit höheren Einkommen erhalten einen Anreiz, anstelle eines vollständigen Kapitalbezugs, mindestens noch eine minimale Rente zu beziehen, damit sie den fixen Zuschlag zusätzlich noch "geschenkt" erhalten...



## ACHTUNG Kosten!

- **Ausgabenumlageverfahren**, d.h. zu Beginn sind die Einnahmen (0.5 Lohn-%) deutlich höher als die Ausgaben ... dann gehen die Babyboomer in Pension, die Ausgaben steigen an ... falls nach 15 Jahren der Umlagebeitrag endet, müsste der aufgebaute Kapitalstock ausreichen zur **lebenslangen** Weiterfinanzierung der gesprochenen Zuschläge! Jedoch einigermaßen wahrscheinlich, dass die Mittel nicht ausreichen und der Umlagebeitrag nur schon zur Finanzierung der ersten 15 Jahrgänge wird weitergeführt werden müssen. Zudem ist damit zu rechnen, dass dann bereits die nächste UWS-Senkung ansteht und eine neue Übergangsgeneration hinzukommt.
- Der Umlagebeitrag würde wahrscheinlich zementiert und bei der nächsten Reform noch ausgebaut.
- Die 1. Säule würde quasi innerhalb der 2. Säule ausgebaut. Vermischung!  
**Neue Umverteilung**: von Aktiven zu Neurentnern (genau diese wollte man durch die UWS-Senkung doch reduzieren!?) und von Besser- zu Schlechterverdienenden.
- **Giesskanne!** Auch Neurentner mit weit umhüllender beruflicher Vorsorge würden einen fixen Rentenzuschlag erhalten, der von allen aktiv Versicherten und Arbeitgebern finanziert werden müsste.  
Viele PKs haben ihren UWS schon längst gesenkt und dies teils auch abgefedert...



# Übergangsgeneration: Zuschuss à la SGV (analog AV 2020)



Der **Gewerbeverband** will, im Gegensatz zum Sozialpartner-Vorschlag, keine Vermischung der 1. und 2. Säule.

Zur **Übergangsgeneration** hält er Folgendes fest:

*"10 Jahrgänge. Gleicher Ansatz **wie in der Altersvorsorge 2020 (zentrale Lösung via Sicherheitsfonds BVG)**. Sollten sich die vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen (höhere Altersgutschriften) als unzureichend erweisen, ist die Übergangsgeneration allenfalls auf 15 oder gar 20 Jahre auszudehnen."*

- D.h. **Garantie der bisherigen BVG-Rentenhöhe**. Somit **müsste die bisherige BVG-Schattenrechnung weitergeführt werden** für mindestens 10 Jahrgänge. Da aber ab Alter 55 die AGS (und der versicherte Lohn) im SGV-Vorschlag gleich bleiben wie bisher, erübrigt sich für die ersten 10 Jahrgänge eine zweite Schattenrechnung 😊 (falls man die Übergangsgeneration ausdehnen möchte auf 15 oder 20 Jahre, dann problematisch...)
- Falls die Rentenhöhe "BVG bisher" nicht erreicht wird bei der Pensionierung im Referenzalter, würde der Sicherheitsfonds die Lücke durch einen **einmaligen Zuschuss** an die PK schliessen.
- Bei vorzeitiger Pensionierung und auf einen (Teil-)Kapitalbezug gäbe es keine Garantie bzw. keinen Zuschuss.

# Übergangsgeneration: Zuschuss à la SGV (analog AV 2020)



Schematisch: Zuschuss des SiFo je nach Höhe der reglementarischen Altersrente  
(3 mögliche Konstellationen) "BVG neu" ist stets kleiner als "BVG bisher", weil BVG-AGH gleich, aber UWS neu tiefer



- Das Überobligatorium würde angerechnet.
- Diese Zuschüsse wären daher viel seltener und günstiger zu finanzieren als der Rentenzuschlag der Sozialpartner.
- Gesplittete Vorsorgelösungen sollen nicht ungerechtfertigt von Zuschüssen profitieren; dies würde wohl in der SiFo-Verordnung geregelt (vgl. Botschaft Altersvorsorge 2020, 19.11.2014, S. 76)

## Beispiel SiFo-Zuschuss:

AGH 100'000, Rente "BVG bisher" CHF 6'800,  
Rente "BVG neu" CHF 6'000, Differenz CHF 800

**Zuschuss:**  $\text{CHF } 800 / 6.0\% = \text{CHF } 13'333$

*Kontrolle:*  $\text{CHF } 113'333 \times 6.0\% = \text{CHF } 6'800$



## Finanzierung der Zuschüsse:

- Der SiFo würde wahrscheinlich einen neuen Beitrag **bei allen registrierten PKs**, in % ihrer BVG-Lohnsumme, erheben, analog zum Beitrag für ungünstige Altersstruktur.
- Zuschüsse würden aber nur jene PKs erhalten, die das "BVG bisher" nicht erreichen, d.h. es würde neu eine **Umverteilung** von umhüllenden PKs zu BVG-nahen PKs erfolgen.

# Übergangsgeneration: Erhöhung BVG-AGH à la ASIP



Der **ASIP** schlägt, im Gegensatz zu Sozialpartnern und SGV, eine **dezentrale Finanzierung** der Abfederung vor, die **keine neue Umverteilung** mit sich bringt...

## Eckwerte der ASIP-Kompensation:

- Keine explizite Besitzstandsgarantie auf bisherige BVG-Altersrente, sondern **prozentuale Erhöhung des BVG-Altersguthabens bei Pensionierung mit Rentenbezug** (egal ob vorzeitige, ordentliche oder aufgeschobene Pensionierung), abgestuft über 10 Jahre
  - Details vgl. nächste Folie
- **Finanzierung:** Dezentral, d.h. durch die jeweilige PK bzw. das Versichertenkollektiv. Finanzierung z.B. aus Rückstellung für Pensionierungsverluste (diese kann reduziert werden durch die Senkung des BVG-UWS).
  - Keine Umverteilung zwischen den PKs.  
Innerhalb der einzelnen (BVG-nahen) PK bleibt die Umverteilung von Aktiven zu Neurentnern noch für 10 Jahre bestehen, nimmt aber jährlich ab.



# Übergangsgeneration: Erhöhung BVG-AGH à la ASIP



## Abstufung der Kompensation:

- Sofortige Reduktion des BVG-UWS von 6.8% auf 5.8% führt zu einer "Leistungsreduktion" von rund 15% ( $= 1 - 5.8\%/6.8\%$ )
- Um diese Reduktion abzufedern bzw. zu kompensieren, soll das BVG-Altersguthaben (im Umfang des tatsächlichen Rentenbezugs) um folgende %-Sätze erhöht werden:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
UWS	6.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%
Kompensation	0.0%	13.5%	12.0%	10.5%	9.0%	7.5%	6.0%	4.5%	3.0%	1.5%	0.0%
Netto- Leistungs- Reduktion*	0.0%	-1.5%	-3.0%	-4.5%	-6.0%	-7.5%	-9.0%	-10.5%	-12.0%	-13.5%	-15.0%

\*vereinfacht: Einbusse von 15% abzüglich Kompensation  
noch ohne Berücksichtigung von höheren Altersgutschriften infolge des tieferen Koordinationsabzugs

- Die "Leistungsreduktion" erfolgt abgestuft über einen Zeitraum von 10 Jahren
- Sie betrifft das BVG-Altersguthaben (Schattenrechnung), d.h. Versicherte mit genügend umhüllender Vorsorge merken nichts davon, jene PKs kostet die Kompensation faktisch auch nichts (Anrechnung des Überobligatoriums)
- Die administrative Umsetzung für die PKs wäre relativ einfach



## Abschaffung der Zuschüsse für ungünstige Altersstruktur

Beim Sozialpartner-Vorschlag erfolgt nach Alter 45 keine Erhöhung der Altersgutschriften (AGS) mehr. Dadurch wird den Bedenken Rechnung getragen, wonach die höheren AGS die beruflichen Chancen der älteren Arbeitnehmenden verringern. Nach Ansicht der Sozialpartner erübrigt die neue (flachere) AGS-Staffelung die Notwendigkeit der bisherigen Zuschüsse für Arbeitgeber mit ungünstiger Altersstruktur. Durch die Abschaffung dieser Zuschüsse **reduziert sich der Verwaltungsaufwand** der Vorsorgeeinrichtungen.

→ Dies ist aber völlig unbedeutend, wenn gleichzeitig der Rentenzuschlag eingeführt und über die PKs abgewickelt werden soll. Der Verwaltungsaufwand stiege dann massiv an!

## Einführung einer neuen Prämien-/Beitragsart zur Finanzierung der Leistungsgarantie

Mit der Einführung einer zusätzlichen Prämien-/Beitragsart zur Finanzierung der Leistungsgarantie soll ein allfälliger Rückstellungsbedarf für Rentenumwandlungsverluste aufgrund der obligatorischen Leistungsgarantie oder von reglementarischen überobligatorischen Leistungsgarantien künftig transparent tarifiert und in entsprechende Prämien/Beiträge umgesetzt werden (anstatt z.B. Quersubventionierung über Risikoprämie/-beitrag).

→ Gälte für Versicherungsgesellschaften in der beruflichen Vorsorge (VAG) und optional auch für PKs. Bei der Berechnung der Mindestaustrittsleistung nach Art. 17 FZG könnten diese neuen Beiträge abgezogen werden. (vgl. dazu auch Botschaft zur AV 2020, S. 85 f.)

## Fazit – wohin soll der Weg führen?

---

Die NZZ titelte am 03.07.2019 (nach Bekanntwerden des Sozialpartner-Vorschlags):  
**"Der neuste Vorschlag zur beruflichen Vorsorge ruft nach der Frage, ob Nichtstun das kleinere Übel wäre."**



# Fazit – wohin soll der Weg führen?



## Welche Ziele möchte man mit der BVG-Reform erreichen?

Absicht?	Sozialpartner-Vorschlag	SGV-Vorschlag	ASIP-Vorschlag
Senkung BVG-UWS?	✓	✓	✓
Leistungserhalt für Übergangsgeneration?	✓ (Ausbau!)	✓	✗ (teilweise) → vgl. nächste Folie
Reduktion Umverteilung von Aktiven zu Rentnern?	✗	✓	✓
Ausbau der Vorsorge für Teilzeiter / tiefere Einkommen?	✓	✗	✓
Abflachung der Sparskala?	✓	✓	✓
Nebenwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sehr teuer → vgl. Anhang</li> <li>• sehr aufwendig für PKs</li> <li>• massive neue Umverteilungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vergleichsweise günstig → vgl. Anhang</li> <li>• neue Umverteilung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• neu Sparen ab 20</li> <li>• Übergangsgeneration administrativ relativ einfach</li> </ul>

# Erhalt des (nominalen) Leistungsziels tatsächlich nötig?



Hansueli Schöchli brachte es in der NZZ am  
03.07.2019 auf den Punkt:

## **Das Soll stark übertroffen**

*... politisch ist die Senkung der **nominalen** Jahresrente schwierig – selbst wenn die Senkung nur die Reduktion der Teuerung und den Anstieg der Lebenserwartung spiegelt und damit **keinen Leistungsabbau** bedeutet. Im Vorfeld des BVG-Starts betrug die durchschnittliche Teuerung 3 bis 4 Prozent, in den letzten zehn Jahren lag die Inflation dagegen im Mittel bei etwa null. Eine Studie der Beratungsfirma c-alm im Auftrag des Pensionskassenverbands rechnete 2018 vor, dass die Kaufkraft der Renten **das beim BVG-Start angestrebte Leistungsziel mit der Zeit stark überschritt** und das Leistungsziel auch mit einer Senkung des Umwandlungssatzes auf 5,7% bereits seit 2003 erfüllt gewesen wäre. Doch solche Hinweise will keiner hören. Jeder Ruf nach Senkung des Umwandlungssatzes wird reflexartig mit dem Etikett "Sozialabbau" quittiert ...*

In der Vergangenheit war der Realzins deutlich höher als die ursprünglich angenommenen 0% (**Goldene Regel**: Nominalzins = Lohnwachstum). Das sozialpolitische Leistungsziel wurde deshalb mehr als erfüllt.

Zeitraum	Realzins*
1985 - 2017	1.17%
1990 – 2017 (JG 65)	1.24%
1997 – 2017 (20y)	1.50%
2007 – 2017 (10y)	0.79%
2013 – 2017 (5y)	0.85%

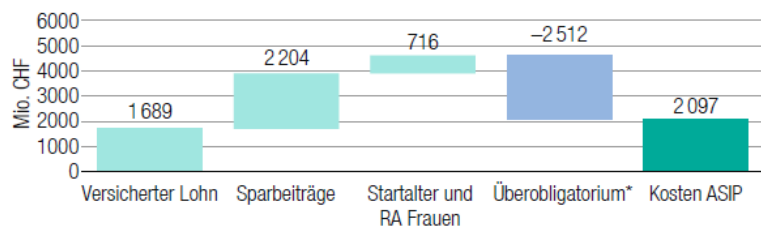
\*geometrischer Mittelwert der Differenz von BVG-Mindestzins und Nominallohnwachstum  
(Berechnungen c-alm AG)



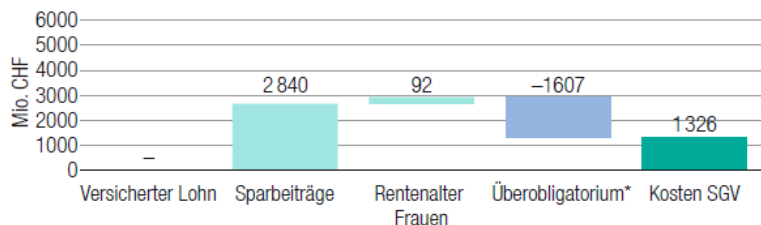


# Jährliche Kosten der verschiedenen Vorschläge

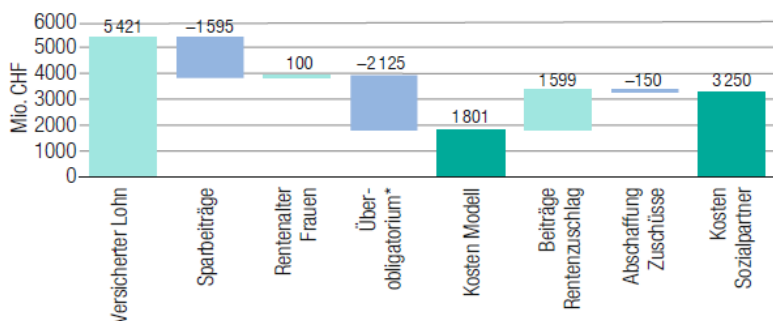
## Kosten ASIP



## Kosten SGV



## Kosten Sozialpartner



\*Der Abzug «Überobligatorium» wurde mangels verfügbaren Daten in Anlehnung an die BSV-Schätzung bei Altersvorsorge 2020 für alle Vorschläge mit gleicher Quote festgelegt.

Berechnungen und Artikel von R. Baumann und S. Gamper, c-alm AG

Betreffend geschätzten Kosten ergibt sich die folgende Reihenfolge (absteigend):

1. Vorschlag Sozialpartner
2. Vorschlag ASIP
3. Vorschlag SGV

Dieselbe Reihenfolge findet sich auch auf Folie 7 (Leistungsziel). Beim Sozialpartner-Vorschlag wird das Leistungsziel für tiefe und mittlere Einkommen am stärksten erhöht.

# Hinweis auf weitere Reformvorschläge



Auf [www.vorsorgeforum.ch](http://www.vorsorgeforum.ch) finden Sie unter "BVG-Reform 2022" noch weitere Reformvorschläge für die berufliche Vorsorge samt Kurzbeschreibung und Unterlagen.

z.B.

- **Verein "Faire Vorsorge"** (teils revolutionäre Ideen)
- **Initiative "Vorsorge Ja – aber fair"** (im April 2019 gestartet, Frist bis Ende 2020)  
*Auszüge: Beiträge und Leistungen sind so festzulegen, dass langfristig die **Generationengerechtigkeit** gewährleistet ist ... Bei der Festlegung der Leistungen steht die Sicherung des Lebensstandards im Vordergrund, nicht der Nominalwert der Rente ... **Bereits laufende Altersrenten der beruflichen Vorsorge können in moderaten Schritten gesenkt werden, um die Umverteilung zwischen den Generationen zu begrenzen.** Verbessern sich die Rahmenbedingungen, werden die Renten erhöht ...*
- **Initiative der Jungfreisinnigen** (im Sommer 2019 lanciert): **Rentenalter 66+**  
*Das Rentenalter soll zunächst in 2-Monatsschritten auf 66 erhöht und anschliessend an die Entwicklung der Lebenserwartung gebunden werden (mit dem Faktor 0.80) ...*